Die Rauschtat und das Problem des „natürlichen Vorsatzes" in § 330a StGB.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde der

Rechtswissenschaftlichen Fakultät

der Johann Wolfgang Goethe-Universität

zu Frankfurt am Main

vorgelegt von

Wolfgang Sartor

Gerichtsreferendar

aus Frankfurt am Main

1 9 3 9

Satz und Druck: Albrecht Beck, Frankfurt-Süd, Schweizerstraße 50

1. Gutachter: Professor Dr. C l a ß.

2. Gutachter: Oberlandesgerichtspräsident U n g e w i t t e r.

Tag der mündlichen Prüfung:

29. April 1939.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

Seite

A: Einleitung 5
I: Die Rechtslage vor dem Inkrafttreten des Gewohnheitsverbrechergesetzes 5
II: Die Bestrafung Volltrunkener nach den Vorschlägen der Entwürfe 8
B: Grundsätzliche Betrachtungen zu § 330a StGB. . . 11
I: § 330a StGB. unter dem Gesichtspunkt des Willensstrafrechts 11
II: Die Verursachung eines Schadens als Voraussetzung der Strafbarkeit 13
III: Nichthandlungen im Vollrausch 15
C: Die Herbeiführung der Volltrunkenheit nach § 330a StGB. 16
D: Die »mit Strafe bedrohte Handlung« in § 330a StGB. . 17
I: Die einzelnen Fälle 17
II: Die Rauschtat als äußere Strafbarkeitsbedingung . 19
III: Die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Volltrunkenheit und Rauschtat . . . 21
IV: Die reichsgerichtliche Rechtsprechung zur Rauschtat 22
1. Die Feststellung der inneren Tatseite als Grundsatz 22
2. Die Gründe für die Auffassung des Reichsgerichts 26
V: »Natürlicher Vorsatz« und »natürliche Fahrlässigkeit« 30
VI: Die Beweisschwierigkeiten bei der Fesstellung des »natürlichen Vorsatzes« 35
VII: Rauschbedingte Unkenntnis von Tatumständen und rauschbedingter Irrtum 37
VIII: Anwendung des § 330a StGB. unter Zugrundelegung des objektiven Tatbestands 40
1. Das Erfordernis des Kausalzusammenhangs zwischen Rausch und strafbarer Handlung . . 40
2. Die Bedenken gegen die hier vertretene Auffassung und ihre Widerlegung 43
a) Die Behandlung der Absichts- und Wissensdelikte 43
b) Die Bedeutung der inneren Tatseite als Unterscheidungsmerkmal 46
c) Die innere Tatseite als Mittel zur Abgrenzung gegenüber straflosem fahrlässigen Verhalten . 47
E: Ergebnis 49
Schrifttum: 51

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547418_0121

A. Einleitung.

I. Die Rechtslage vor dem Inkrafttreten des Gewohnheitsverbrechergesetzes.

Vor der Novelle vom 24. November 1933, die das »Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung« brachte, war § 361 Ziff. 5 StGB. die einzige Strafvorschrift, in der sich das Reichsstrafgesetzbuch ausdrücklich mit der Trunkenheit befaßte. § 361 Ziff. 5 StGB. straft den Spieler, Trinker oder Müßiggänger, der sich durch seine Lebensführung außerstande setzt, den eigenen und seiner Familie Unterhalt zu beschaffen, sodaß durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Gegenstand der Bestrafung ist also die mißbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Mittel, wobei das Trinken nur eine unter mehreren Ursachen bildet, die das Eingreifen der Behörde notwendig machen. Eine Bestimmung, die den Rausch als solchen und die durch ihn hervorgerufenen Ausschreitungen unter Strafe stellte, fehlte.

War die Zurechnungsfähigkeit eines Täters, der im Rausch eine strafbare Handlung beging, nicht beeinträchtigt oder nur mehr oder weniger herabgemindert, so ergaben sich naturgemäß keine Schwierigkeiten; denn es konnte ja eine Bestrafung aus der Vorschrift des verwirklichten Deliktstatbestandes erfolgen. Der Zustand des Täters wurde allerdings in der Regel strafmildernd berücksichtigt.

War dagegen die Zurechnungsfähigkeit infolge des Rausches ausgeschlossen, so konnte der Täter nur dann bestraft werden, wenn eine sogen. actio libera in causa vorlag. In allen übrigen Fällen stand der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Vorschrift des § 51 StGB. entgegen, die es darauf abstellt, daß der Täter »zur Zeit der Tat« zurechnungsfähig war. Die Anerkennung der actiones liberae in causa bot überdies die Möglichkeit, aus der Bestimmung des speziell verwirklichten Deliktstatbestands zu bestrafen.

Die Lehre gelangte dazu, im ganzen vier Fälle zu unterscheiden, in denen eine im Vollrausch [1] begangene Straftat als actio libera in causa aufgefaßt werden kann:

1. Der Täter berauscht sich, um im Rausch eine Tat auszuführen, deren Begehung er in nüchternem Zustand nicht fähig ist — Fall der Absicht.

2. Der Täter weiß, daß er im Rausch möglicherweise eine Straftat begehen, daß er z. B. Polizeibeamte tätlich angreifen wird. Trotzdem berauscht er sich und nimmt dabei die Begehung der vorgestellten Straftat mit in Kauf — Fall des bedingten Vorsatzes.

3. Der Täter betrinkt sich und rechnet dabei wiederum mit der Möglichkeit, im Rausch eine Straftat zu begehen. Er vertraut aber darauf, daß der später tatsächlich verwirklichte Erfolg nicht eintreten werde — Fall der bewußten Fahrlässigkeit.

4. Der Täter begeht im Rausch eine strafbare Handlung, ohne an die Möglichkeit der Begehung einer solchen Tat gedacht zu haben; bei pflichtgemäßer Überlegung hätte er aber mit dieser Möglichkeit rechnen müssen — Fall der unbewußten Fahrlässigkeit.

Mit der Anerkennung der actiones liberae in causa war dem Bedürfnis, den Volltrunkenen wegen seiner Ausschreitungen im Rausch zu bestrafen, in beträchtlichem Umfange genügt [2].

Da eine actio libera in causa aber immer nur dann vorliegt, wenn der Täter sich nicht hätte betrinken dürfen, weil der später eingetretene rechtswidrige Erfolg, als er sich betrank, zum mindesten für ihn voraussehbar war, so mußten alle die Fälle straffrei bleiben, in denen dem Täter daraus, daß er sich in einen Zustand des Vollrausches versetzte, kein unmittelbarer Schuldvorwurf hinsichtlich der später begangenen Straftat gemacht werden konnte. Das war aber immer dann der Fall, wenn eine schuldhafte Einstellung des Täters zu der im Rausch begangenen Tat nicht festgestellt werden konnte.

---

[1] Der Begriff der »Volltrunkenheit« oder des »Vollrausches« stammt aus dem österreichischen Recht und hat mit dem neuen § 42c auch in das Reichsstrafgesetzbuch Eingang gefunden.

[2] Interessant ist es, dabei festzustellen, daß die Strafbarkeit der actio libera in causa, deren praktische Bedeutung sich durchweg auf Rauschdelikte beschränkt, erst mit dem Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches wieder allgemein anerkannt wurde, nachdem vorher, etwa seit den vierziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts, die herrschende Meinung die Annahme der actio libera in causa abgelehnt hatte (vgl. v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 25. Aufl. 1927, Note 10 zu § 37).

Das beste Beispiel bildet hier der Fall des Volltrunkenen, der nachts lärmend durch die Straßen zieht, von einem Polizeibeamten zurechtgewiesen wird und nun plötzlich entgegen seinen früheren Gewohnheiten in Erregung gerät und auf den Beamten einschlägt.

In vielen Fällen dieser Art half sich die Rechtsprechung allerdings dadurch, daß sie einen Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit nur dann annahm, wenn ein pathologischer, d. h. ein besonders schwerer Rausch vorlag, während alle übrigen Erscheinungsformen als »Angetrunkensein« nur strafmildernd in Betracht kamen[3]. Auf diese Weise wurde zwar praktisch eine Bestrafung des volltrunkenen Täters weitgehend ermöglicht, es erhoben sich aber hierbei wiederum in zweifacher Richtung Bedenken:

Einmal ergab sich, daß die gleiche Geistesverfassung ohne weiteres als Zurechnungsunfähigkeit behandelt worden wäre, wenn es sich nicht um einen selbstverschuldeten Rausch, sondern um eine geistige Erkrankung gehandelt hätte. Da die Zurechnungsunfähigkeit die Schuld aber nur deshalb ausschließt, weil der Täter durch den Ausfall von Hemmungen seinen Willen nicht mehr frei bestimmen kann, so ist die verschiedenartige Behandlung zweier dem Grade nach gleicher Geisteszustände, mögen sie auch durch verschiedene Ursachen herbeigeführt worden sein, nicht folgerichtig.

Zum anderen ergaben sich Bedenken aus kriminalpolitischen Erwägungen. Da nämlich Volltrunkenheit, soweit eine solche überhaupt anerkannt wurde, Strafausschluß zur Folge hatte, glaubte man im Falle rauschbedingter verminderter Zurechnungsfähigkeit entsprechend Strafmilderung eintreten lassen zu müssen. Dergestalt zu verfahren, erschien »gerecht«, wurde aber mit Rücksicht auf die »Sozialschädlichkeit des Alkoholmißbrauchs« zugleich richtigerweise als »unzweckmäßig« empfunden[4]; denn man erkannte, daß es ein unbefriedigendes Ergebnis darstellt, wenn der schuldhaft trunkene Täter wegen derselben Straftat milder bestraft wird als der nüchterne.

[3] Auch das Reichsgericht teilte grundsätzlich diesen Standpunkt und gab ihm in einer Entscheidung vom 28. Februar 1933, RGSt. 67, 149 (150), wie folgt, Ausdruck: »Lag kein pathologischer, sondern nur ein einfacher Alkoholrausch vor, und war dieser nicht bis zur Sinnlosigkeit gesteigert, so ist allerdings bei der Prüfung der Frage, ob die freie Willensbestimmung durch Ausfall der Hemmungen gänzlich ausgeschlossen war, ein strenger Maßstab anzulegen, da im Rausch ein höherer Grad von Selbstbeherrschung möglich ist und gefordert werden kann als bei Bewußtseinsstörungen organischer Art, und vielfach gerade persönlichkeitseigene, im Wesen des Täters begründete, durch den Alkoholgenuß nur geförderte Regungen wirksam werden.«

[4] M. E. Mayer, Der allgemeine Teil des deutschen Strafrechts, 1915, S. 493.

Das unter solchen Umständen verstärkte Bedürfnis nach einer ausdrücklichen Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des »gefährlichen« Volltrunkenen und die fortschreitende Erkenntnis der unheilvollen Auswirkungen des Alkoholismus auf die Kriminalität mußten daher auch den Gesetzgeber veranlassen, sich mit dieser Frage zu beschäftigen.

II. Die Bestrafung Volltrunkener nach den Vorschlägen der Entwürfe.

Schon im Jahre 1881 hatte der Reichstag Gelegenheit, zu dem Entwurf eines »Gesetzes betreffend die Bestrafung der Trunkenheit«[1] Stellung zu nehmen. Nach § 1 dieses Gesetzentwurfes sollte zunächst Geld- oder Haftstrafe erleiden, »wer in einem nicht unverschuldeten Zustand ärgerniserregender Trunkenheit an öffentlichen Orten betroffen« werde. Die Trunksucht auch »innerhalb des häuslichen Kreises«, also jeden Rausch zu bestrafen — wie es das englische Recht vorschrieb[2] —, lehnte der Entwurf dagegen ab, »weil ein solches Eingreifen das Familienleben unter Umständen gefährden könnte«. Weiterhin richtete sich § *2* des Entwurfes gegen denjenigen, der »sich in einen bis zur Ausschließung der freien Willensbestimmung gesteigerten Zustand von Trunkenheit versetzt und in demselben eine Handlung begeht, welche, in freier Willensbestimmung begangen, seine strafrechtliche Verurtheilung zur Folge haben würde«. Die Strafe sollte hier nach dem Gesetz bestimmt werden, welches auf die in freier Willensbestimmung begangene Tat Anwendung gefunden hätte, wobei allerdings eine weitgehende Strafmilderung vorgesehen, und im übrigen fahrlässige Handlungen und Übertretungen ausgeschlossen waren. Wie die Begründung zu dieser Vorschrift feststellte, rechtfertige sich eine solche Verantwortlichkeit des Volltrunkenen für die schuldlos begangene Rauschtat daraus, »daß die Möglichkeit eines rechtsverletzenden Erfolgs der Trunkenheit in keinem Falle unbedingt ausgeschlossen« sei[3].

---

[1] Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 1881, 3. Band, Nr. 70.

[2] vgl. Henry J. Stephen, Handbuch des englischen Strafrechts und Strafverfahrens; übersetzt von E. Mühry, Göttingen 1843, S. 185 f.

[3] Der Entwurf vom Jahre 1881 wurde nicht Gesetz, da seine Beratung im Reichstagsplenum wegen des bevorstehenden Schlusses der Reichstagssession abgesetzt wurde. Zu einer Wiederaufnahme des Entwurfs ist es nicht mehr gekommen (Zitat nach »Böckel, Alkoholismus und Recht, 1908, S. 116,« bei Gramsch, S. 25).

Der darauf folgende Entwurf eines »Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Trunksucht« vom 15. Januar 1892[4] und der »Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch« von 1909[5] forderten erneut die Bestrafung der »öffentlichen« Trunkenheit. Vor allem griff aber der Vorentwurf den Gedanken einer Verantwortlichkeit des Volltrunkenen im Falle einer in diesem Zustand begangenen strafbaren Handlung wieder auf. Einer Vorschrift, wie sie der Entwurf von 1881 aufgestellt hatte, hielt man allerdings entgegen, daß sie »die Grundsätze über die Zurechnung durchbreche«[6], und bestimmte nunmehr in § 64 VE.: »War der Grund der Bewußtlosigkeit selbstverschuldete Trunkenheit, und hat der Täter in diesem Zustand eine Handlung begangen, die auch bei fahrlässiger Begehung strafbar ist, so tritt die für die fahrlässige Begehung angedrohte Strafe ein«. Diese Lösung erschien deshalb unbedenklich, weil in den Fällen, in denen »schon die fahrlässige Verursachung eines rechtswidrigen Erfolgs vom Gesetz unter Strafe genommen sei, eine Fahrlässigkeit auch schon in dem Handeln desjenigen gefunden werden könne, der sich sinnlos betrinke«[7].

Bereits das gemeine Recht[8] und das von ihm beeinflußte spätere Landesstrafrecht[9] kannten eine solche Verantwortlichkeit des Volltrunkenen für die im Rausch begangene Tat, wie wenn er sie fahrlässig verwirklicht hätte. Da aber fahrlässiges Verhalten zu jener Zeit noch sehr weitgehend strafbar und mit verhältnismäßig hohen Strafen bedroht war, mögen sich hier in der Regel Unzuträglichkeiten nicht ergeben haben.

Als jedoch die neuere Gesetzgebung sich anschickte, das Gebiet der Strafbarkeit fahrlässigen Handelns einzuschränken und die Strafen allgemein zu mildern, war auf diesem Wege eine befriedigende Lösung nicht mehr möglich[10]. Es ist daher verständlich, daß die vorgeschlagene Regelung allgemein mißbilligt wurde.

Insbesondere stellte der »Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs« von 1911 fest, sie »prämiere« geradezu die nur vorsätzlich begehbaren Delikte, da der Volltrunkene hiernach wegen einer Rauschtat, die nur bei vorsätzlicher Begehung unter Strafe gestellt sei, nicht bestraft werden könne. Vor allem

---

[4]) Sten. Ber. 1892, 5. Bd., Nr. 593 (vgl. § 18).
[5]) vgl. §§ 306 Ziff. 3, 309 Ziff. 6.
[6]) Begründung zum Vorentwurf, Allgemeiner Teil, S. 234.
[7]) Begr. z. VE. a. a. O.
[8]) vgl. Mittermaier in: Neues Archiv des Criminalrechts, Band 12, 1832, S. 8; Schaffstein, die Allgemeinen Lehren vom Verbrechen, 1930, S. 103.
[9]) vgl. Sten. Ber. 1881, 3. Bd., S. 404 f.
[10]) vgl. Sten. Ber. a. a. O.

gelte das für Widerstand, Hausfriedensbruch und Sittlichkeitsdelikte, Straftaten, zu denen gerade der Vollrausch »prädisponiere«[11].

Weiterhin hob der Gegenentwurf hervor[12], § 64 VE. strafe — wie man das schon dem § 2 E. 1881 vorgeworfen hatte — ohne Schuld, da sich diese ausschließlich auf die Trunkenheit und nicht auf die im Rausch begangene Tat beziehe. Eine solche Durchbrechung des Schuldprinzips wollte der Gegenentwurf vermeiden. Auf der anderen Seite stand aber das Bedürfnis, den volltrunkenen Täter zu bestrafen, auch für ihn fest.

Die Lösung suchte der Gegenentwurf darin, daß er die schuldhaft herbeigeführte Trunkenheit selbst, das »Sichbetrinken«, unter Strafe stellte und unter dem Stichwort »selbstverschuldete Trunkenheit« folgende Bestimmung als § 190 in Vorschlag brachte: »Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig in einen die Zurechnung ausschließenden Zustand der Trunkenheit versetzt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, wenn er in diesem Zustand eine Handlung begeht, die ihm sonst als Verbrechen oder Vergehen zuzurechnen wäre«. Durch die Fassung »wird bestraft, w e n n . . . « sollte zum Ausdruck kommen, daß die Rauschtat von der strafrechtlichen Schuld des Täters nicht umfaßt werde.

Entbehrlich erschien dem Gegenentwurf neben dieser Vorschrift eine Bestimmung, die sich entsprechend der des § 309 Ziff. 6 VE. gegen die öffentliche Trunkenheit richtete. Man begründete die Entbehrlichkeit einer solchen Vorschrift mit der rechtspolitischen Erwägung, daß eine Bestrafung des öffentlichen Rausches nur den Unbemittelten treffe, der sich zu Fuß nach Hause begeben müsse, während der Wohlhabende, den seine Freunde in eine Droschke gesteckt hätten, straffrei ausgehe[13].

Der Gegenentwurf von 1911 hatte sich das österreichische Recht zum Vorbild genommen, das in den §§ 2 lit. c, 236, 523 des heute noch geltenden Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 die »zufällige Trunkenheit« — im Gegensatz zu der »in Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung« — als Übertretung bestrafte, wenn der Volltrunkene »eine Handlung ausgeübt« hatte, »die ihm außer diesem Zustand als Verbrechen zugerechnet würde«. Dieser Einfluß des österreichischen Rechts machte sich namentlich in § 338 des darauf folgenden Kommissionsentwurfs von 1913, der im wesentlichen dem Vorschlage des Gegenentwurfs entsprach, bemerkbar: Auch hiernach sollte eine Bestrafung nur dann eintreten, wenn

---

[11] Begründung zum Gegenentwurf, S. 14 f.
[12] vgl. Begr., S. 15.
[13] vgl. Begr. z. Gegenentw., S. 202.

der Volltrunkene ein Verbrechen, nicht aber, wenn er lediglich ein Vergehen oder eine Übertretung begangen hatte. Allerdings füllte die Strafrechtskommission die für Übertretungen und Vergehen bestehende Lücke dadurch aus, daß sie in einer weiteren Vorschrift (§ 417) denjenigen unter Strafe stellte, der im selbstverschuldeten Vollrausch »andere Personen verletzt oder gefährdet, grobe Gewalttätigkeiten gegen fremde Sachen begeht oder die öffentliche Ordnung gröblich stört«.

In die späteren Entwürfe von 1919, 1925 und 1927, die sämtlich den Gedanken einer Verantwortlichkeit des Rauschtäters für die selbstverschuldete Trunkenheit übernahmen und die im einzelnen nur unwesentlich voneinander abweichen, fand eine derartige Bestimmung keine Aufnahme mehr. Sie war überflüssig, da man nunmehr die Begehung einer strafbaren Handlung schlechthin, also auch einer Übertretung, als Voraussetzung der Strafbarkeit genügen ließ. Dieser Lösung, wie sie zuletzt § 367 des »Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs« von 1927 vorgeschlagen hatte, schloß sich schließlich der Gesetzgeber in der Novelle vom 24. November 1933 an, indem er als § 330a folgende Vorschrift in das Reichsstrafgesetzbuch einstellte:

»Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß geistiger Getränke oder durch andere berauschende Mittel in einen die Zurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. 1) ausschließenden Rausch versetzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht.

Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht schwerer sein als die für die vorsätzliche Begehung der Handlung angedrohte Strafe.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, wenn die begangene Handlung nur auf Antrag verfolgt wird.«

B. Grundsätzliche Betrachtungen zu § 330a StGB.

I.: § 330a StGB. unter dem Gesichtspunkt des Willensstrafrechts.

Mit Rücksicht auf die in den Entwürfen geleistete Vorarbeit ist es erklärlich, daß man weder die Trunkenheit an sich noch den öffentlichen Rausch unter Strafe stellte [1].

[1] Wie es u. a. auch das türkische Strafgesetzbuch vom 1. März 1926 (abgedruckt in Sammlung Außerdeutscher Strafgesetzbücher, Nr. 46) in den §§ 571, 572 getan hat.

Eine Bestrafung des Volltrunkenen unter Durchbrechung der Grundsätze über die Zurechnungsfähigkeit war zuletzt von der Preußischen Denkschrift [2] im Anschluß an Art. 92 des italienischen Strafgesetzbuchs vom 19. Oktober 1930 vorgeschlagen worden. In den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs sollte nach dem Vorschlag der Denkschrift folgende Bestimmung eingefügt werden:

»Wer zur Zeit der Tat nicht zurechnungsfähig ist, wird nicht bestraft. Jedoch gilt Unzurechnungsfähigkeit nicht durch einen vom Täter schuldhaft herbeigeführten Zustand von Bewußtlosigkeit begründet« [3].

Die Lösung der Preußischen Denkschrift ist allgemein mißbilligt worden [4]. Auch das kommende deutsche Strafgesetzbuch wird keine Durchbrechung der Grundsätze über die Zurechnungsfähigkeit kennen. Der neueste Entwurf schlägt nur eine dem § 330a StGB. entsprechende Bestimmung vor [5].

Als wesentlichstes Bedenken gegen eine Bestrafung des Volltrunkenen für die Rauschtat selbst — sei es auch nur unter dem Gesichtspunkt der Fahrlässigkeit — wurde immer wieder vorgebracht, ein solcher Rechtsgrundsatz sei mit dem Gedanken des Willensstrafrechts nicht vereinbar. Das gleiche Bedenken ist gegen die Vorschrift des § 330a StGB. erhoben worden.

Man vertritt die Ansicht, der Gesetzgeber habe durch die Einführung des § 330a StGB. eine »begrenzte Erfolgshaftung« geschaffen [6]. § 330a StGB. stelle zwar die schuldhafte Trunkenheit unter Strafe und begründe insofern eine »Verantwortlichkeit für durch eigenen Willen bestimmtes Handeln« [7]. Eine Bestrafung trete aber ja nicht in jedem Falle, sondern nur dann ein, wenn im Rausch eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen worden sei. In bezug auf diese Handlung (Rauschtat) aber fehle dem Volltrunkenen die Zurechnungsfähigkeit und damit die strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Dieser Einwand, man habe durch die Einführung des § 330a StGB. eine »begrenzte Erfolgshaftung« geschaffen, schlägt nicht durch. Denn die Besonderheit der Vorschrift des § 330a StGB. besteht grade darin, daß sie das schuldhafte Handeln nicht zur Rauschtat, sondern zum Rausch selbst in Bezug setzt. Alle die Fälle, in

[2] Denkschrift des Preußischen Justizministers, S. 136.
[3] Preuß. Denkschr. a. a. O.
[4] vgl. v. a. Schwarz in: Denkschrift der Akademie für Deutsches Recht, S. 78 f.
[5] vgl. Leimer in: Gürtner, Das kommende Deutsche Strafrecht, Besonderer Teil, 2. Aufl. 1936, S. 298.
[6] Siegert, Grundzüge des Strafrechts im neuen Staate, 1934, S. 50.
[7] Freisler in: Gürtner - Freisler, Das neue Strafrecht, 1936, S. 73.

denen sich die Schuld auf die im Rausch begangene Tat bezieht, werden als actiones liberae in causa schon aus der Vorschrift der speziell verletzten Deliktsbestimmung bestraft. § 330a StGB. dagegen straft den schuldhaft herbeigeführten Rausch, allerdings nur dann, wenn in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen wird. Welche diese Straftat aber auch sein möge, die Strafe tritt ein für den verschuldeten Rausch selbst und ergibt sich allein aus § 330a StGB. Wenn der Gesetzgeber nicht den schuldhaft verursachten Rausch schlechthin unter Strafe stellt, sondern einschränkend die Begehung einer Straftat verlangt, so bedeutet das also nicht die Schaffung einer begrenzten Erfolgshaftung, sondern die Anerkennung einer begrenzten Verschuldenshaftung, die den »verbrecherischen Willen« in hinreichendem Maße berücksichtigt. Insofern ist § 330a StGB., der ein strafrechtliches Verschulden in bezug auf den Rausch voraussetzt, auf jeden Fall mit einem Willensstrafrecht vereinbar [8]).

II.: Die Verursachung eines Schadens als Voraussetzung der Strafbarkeit.

§ 330a StGB. bestraft den »gefährlichen« Rausch. Einen solchen hat der Gesetzgeber dann angenommen, wenn der Volltrunkene »in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht«. Hierbei kann natürlich das Verhalten des zurechnungsunfähigen Rauschtäters niemals eine mit Strafe bedrohte Handlung im eigentlichen Sinne sein, sondern lediglich »eine Handlung, deretwegen er strafbar wäre, wenn er sie im Zustand der Schuldfähigkeit begangen hätte« [1]). Gerade in dieser Fassung, wie sie der neueste Entwurf der dem § 330a StGB. entsprechenden Vorschrift gibt, treten aber gleichzeitig mit der erreichten Klarstellung die Schwierigkeiten zutage, die dadurch entstehen, daß dem Gesetz sonst nur Straftaten Zurechnungsfähiger bekannt sind. Es erhebt sich deshalb die Frage, warum man trotzdem den Weg wählte, die Strafbarkeit des Vollrausches von der Begehung einer strafbaren Handlung und nicht von irgendeinem anderen, die Gefährlichkeit dartuenden Umstand abhängig zu machen.

---

[8]) Es kommt hinzu, daß derjenige, der sich »sinnlos« betrinkt, niemals mit Sicherheit voraussehen kann, wie er sich im Zustand des Vollrausches verhalten wird. Selbst wenn er sich in früheren Fällen noch so harmlos gezeigt hat, muß er immer damit rechnen, daß er unter Umständen in Erregung gerät und ausfällig wird. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangene »mit Strafe bedrohte Handlung« stets »mittelbar verschuldet« (Niederreuther: Zeitschrift für Wehrrecht, 1936/37, S. 298).

[1]) vgl. Leimer a. a. O.

Eine Vorschrift, die es ähnlich wie § 306 Ziff. 3 des Vorentwurfs von 1909 auf gefährliches Verhalten schlechthin abstellte, mag allerdings als zu unbestimmt und allgemein erschienen sein. Daneben wäre aber noch eine Bestimmung, die die Herbeiführung eines »Schadens« zur Strafbarkeitsbedingung erklärte, in Betracht gekommen. Wenn der Gesetzgeber auch diese Möglichkeit unberücksichtigt ließ, so dürften hierbei folgende Erwägungen eine Rolle gespielt haben:

Zunächst sollte der Volltrunkene grundsätzlich nicht schlechter gestellt werden als der Nüchterne, der nur wegen des Schadens, den er durch eine strafbare Handlung anrichtet, zur Verantwortung gezogen wird, aber straflos bleibt, wenn er beispielsweise nur aus Ungeschick eine fremde Sache beschädigt.

Allerdings hat § 330a Abs. 2 StGB., der wörtlich aus den §§ 335 E. 1925 und 367 E. 1927 übernommen worden ist, für einige Fälle die Möglichkeit offen gelassen, daß der zurechnungsunfähige Rauschtäter unter Umständen weitergehend bestraft wird als der zurechnungsfähige Täter [2]). So kann z. B. der Volltrunkene, der aus Unachtsamkeit seine Zigarette wegwirft und dadurch einen Brand verursacht, aus § 330a StGB. mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft werden, während er wegen der gleichen Straftat, wenn er sie im nüchternen Zustand begeht, wegen fahrlässiger Brandstiftung gemäß § 309, Halbsatz 1 StGB. höchstens zu einem Jahr Gefängnis verurteilt werden kann.

Diese Möglichkeit, daß der zurechnungsunfähige Rauschtäter unter Umständen schärfer als der zurechnungsfähige Täter bestraft wird, besteht aber nur, wenn man dabei die Strafdrohung in abstracto im Auge hat. Sie ändert nichts an dem Grundsatz, der gerade in § 330a Abs. 2 StGB. — und weiterhin auch in § 330a Abs. 3 StGB. — zum Ausdruck kommt; denn § 330a Abs. 2 StGB. bezieht sich auf die Strafzumessung im Einzelfall und will verhindern, daß der Volltrunkene schlechter gestellt werde als der Nüchterne.

Ein weiterer Grund, der den Gesetzgeber davon absehen ließ, die Herbeiführung eines »Schadens« zur Strafbarkeitsbedingung zu erklären, liegt m. E. darin, daß eine Vorschrift, die lediglich dem angerichteten Schaden Bedeutung beimißt, an anderer Stelle dem Strafbarkeitsbedürfnis nicht genügt. Eine solche Vorschrift würde nur die Fälle treffen, in denen ein Rechtsgut bereits verletzt ist. Sie wäre unanwendbar in allen den Fällen, in denen sich die Gefährlichkeit des Rausches daraus ergibt, daß Rechtsgüter gefährdet werden. Man vergegenwärtige sich folgenden Fall:

[2]) vgl. auch Freiesleben - Kirchner - Niethammer, Ergänzungsband zum J. v. Olshausenschen Kommentar, 1936, Anm. 12a zu § 330a.

Ein Volltrunkener bereitet auf einer Eisenbahnstrecke ein Hindernis, das aber noch vor Herannahen des Zuges beseitigt werden kann. Würde es § 330a StGB. auf die Herbeiführung eines Schadens abstellen, so müßte der Volltrunkene in diesem Falle straffrei bleiben, da ein Schaden nicht eingetreten ist. § 330a StGB. macht aber die Begehung einer »mit Strafe bedrohten Handlung« zur Strafbarkeitsbedingung. Eine »mit Strafe bedrohte Handlung« liegt aber auch bei einem Gefährdungsdelikt oder einem strafbaren Versuch vor. In unserem Falle ist der Straftatbestand einer Eisenbahntransportgefährdung (§§ 315, 316 StGB.) gegeben, sodaß der volltrunkene Täter, wie es auch gerecht ist, aus § 330a StGB. zu bestrafen ist.

Zusammenfassend sei festgestellt, daß zwei Erwägungen den Gesetzgeber dazu geführt haben, die Begehung einer Straftat und nicht die Herbeiführung eines Schadens zur Voraussetzung der Strafbarkeit zu machen:

Einmal sollte verhindert werden, daß der Volltrunkene schlechter gestellt wird als der Nüchterne, und zum anderen wollte der Gesetzgeber auch alle die Fälle von der Strafdrohung des § 330a StGB. erfaßt wissen, in denen der Tatbestand eines Gefährdungsdelikts verwirklicht ist oder nur ein strafbarer Versuch vorliegt.

III.: Nichthandlungen im Vollrausch.

§ 330a StGB. verlangt die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung. Es erhebt sich die Frage, was unter »Handlung« im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen ist. Das Reichsgericht hat in einer früheren Entscheidung[1] festgestellt, daß das Verhalten eines Zurechnungsunfähigen »im Sinne des Strafrechts keine Handlung« sein könne. Diese Auffassung des Reichsgerichts hat sich insofern als unhaltbar erwiesen, als sich neben § 330a StGB. auch die §§ 42b StGB., 429a StPO. und § 3 JGG. mit »Handlungen« Zurechnungsunfähiger beschäftigen, und es widersinnig wäre, wenn man solchen Tätern die Fähigkeit zur Begehung einer Handlung im Sinne des Strafrechts absprechen wollte. Durch § 51 StGB. soll nach der heute herrschenden, richtigen Auffassung nicht festgestellt werden, wann eine Handlung, sondern, wann eine strafbare Handlung vorliegt[2]. Unter »Handlung« im Sinne des § 330a StGB. ist mithin nichts anderes als die Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale eines Delikts zu verstehen.

Es bleibt indessen zu prüfen, ob durch die Vorschrift des § 330a StGB. auch die Fälle erfaßt werden, in denen es an einer »Hand-

[1] RGSt. 11, 58.

[2] Wie v. Weber ausführt, sind »Begehung« einer Handlung und »Verantwortlichkeit für sie« auseinanderzuhalten: GS. 1935, S. 334.

lung«, also einem Verhalten des Volltrunkenen, dem ein Willensakt zugrunde liegt, fehlt. So sagt das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 23. November 1934 [3]), der Beschwerdeführer habe nicht »in einem bewußtlosen oder willenlosen Zustand gehandelt«. Dies dürfte aber — zum mindesten dem Ausdrucke nach — unzutreffend sein; denn von »Handlungen« im Sinne des § 330a StGB. kann jedenfalls dann keine Rede sein, wenn durch den Rausch irgendwelche Reflexbewegungen, krampfähnliche oder epileptische Anfälle ausgelöst werden, Erscheinungen, die übrigens an sich schon selten sind und sich noch viel seltener in Schädigungen Dritter auswirken. In solchen Sonderfällen, in denen durch den Rausch jegliches Wollen ausgeschlossen ist, mithin eine Nichthandlung vorliegt, kann § 330a StGB. keine Anwendung finden. Es liegt hier allerdings m. E. garkein Problem vor, da der Handlungsbegriff im Strafrecht ganz allgemein eine Willensbetätigung voraussetzt.

Auch nach dieser Richtung hin dürfte daher der in § 330a StGB. gefundenen Lösung kein ernstliches Bedenken entgegenstehen. Es kann vielmehr abschließend gesagt werden, daß sich unter den verschiedenen Möglichkeiten einer gesetzlichen Regelung die des § 330a StGB. am besten eignen dürfte.

C. Die Herbeiführung der Volltrunkenheit nach § 330a StGB.

Im folgenden sollen zunächst die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen des § 330a StGB. dargelegt werden.

§ 330a StGB. setzt zunächst voraus, daß der Täter sich »vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß geistiger Getränke oder durch andere berauschende Mittel in einen die Zurechnungsfähigkeit (§ 51 Abs. 1) ausschließenden Rausch versetzt«. § 330a StGB. findet also dann Anwendung, wenn gerade der R a u s c h die Ursache der Zurechnungsunfähigkeit und der in diesem Zustand begangenen Straftat bildet. Deshalb stellt das Reichsgericht [1]) in einem Fall, in dem der trunkene Täter durch eine im Streit erlittene Kopfverletzung in einen sogen. Blutkoller geraten war, mit Recht fest, daß die Zurechnungsunfähigkeit nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 330a StGB. »allein durch einen Rausch« herbeigeführt sein müsse; es genüge noch nicht die Tatsache, daß die Trunkenheit die »Hauptursache« dieses Zustandes gewesen sei.

---

[3]) JW. 1935, S. 532 f. (533); DRZ. 1935, Nr. 40.
[1]) Entsch. v. 22. Jan. 1936: RGSt. 70, 85 ff.

Der Rausch muß derart gesteigert sein, daß durch ihn die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen wird. § 330a StGB. verweist dabei selbst auf die Bestimmung des § 51 Abs. 1 StGB., wonach ein Täter straflos bleibt, wenn ihm im Zeitpunkt der Tat infolge Bewußtseinsstörung oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit das »Einsichts-« oder das »Hemmungsvermögen« gefehlt haben. Hat ihm lediglich das Hemmungsvermögen gefehlt, so ist er sich zwar noch des »Unerlaubten«, der rechtlichen und sittlichen Verwerflichkeit seines Handelns bewußt gewesen, er war aber nicht mehr fähig, dem »Antrieb zu der Tat«[2] die Hemmungen entgegenzustellen, die ihn im zurechnungsfähigen Zustand davon hätten zurückhalten können.

Der Volltrunkene muß sich vorsätzlich oder fahrlässig in den Zustand der Zurechnungsunfähigkeit versetzt haben. Dabei erhebt sich die Frage, ob sich Vorsatz oder Fahrlässigkeit nur auf die Herbeiführung irgendeines oder gerade eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausches erstrecken müssen. Das Reichsgericht[3] teilt diese zweite Ansicht, wonach sich die Annahme einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung gegen § 330a StGB. nur in sehr wenigen Fällen rechtfertigen lassen wird. Trotzdem ist m. E. der Auffassung des Reichsgerichts beizustimmen, da zum Vorsatz nun einmal die Kenntnis sämtlicher Tatumstände gehört. Für die Ansicht des Reichsgerichts spricht darüber hinaus noch die Erwägung, daß gemäß § 330a StGB. neben dem Vorsatz auch Fahrlässigkeit als Schuldform Berücksichtigung findet, und fahrlässiges Verschulden hinsichtlich eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausches regelmäßig wird festgestellt werden können[4]. Im übrigen verlangt auch das Reichsgericht, daß die Grenzen der Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit § 330a StGB. weit zu ziehen sind[5].

D. Die „mit Strafe bedrohte Handlung" in § 330a StGB.

I.: Die einzelnen Fälle.

Nach § 330a StGB. ist der Volltrunkene für die schuldhafte Herbeiführung seines Rausches nur dann verantwortlich, wenn in einem solchen Zustand der Zurechnungsunfähigkeit eine »mit Strafe bedrohte Handlung« von ihm begangen wird. Daß hier von einer »mit

[2] RGEntsch. v. 23. Nov. 1934: JW. 1935, S. 533; DRZ. 1935, Nr. 40.
[3] vgl. RGSt. 70, 87.
[4] so auch Mezger in: MoKriPsy 1936, S. 412.
[5] Entsch. v. 25. März 1938: HRR. 1938, Nr. 1262.

Strafe bedrohten Handlung« lediglich in übertragenem Sinne die Rede sein kann, da unser Recht regelmäßig nur eine Bestrafung des zurechnungsfähigen Täters vorsieht, ist bereits oben in anderem Zusammenhange erwähnt. Ob sich die Rauschtat im einzelnen als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung, als vorsätzlich oder fahrlässig begangenes, vollendetes oder versuchtes Delikt darstellt, ist gleichgültig. Es genügt jede kriminelle Straftat, mag sie nun innerhalb oder außerhalb des Strafgesetzbuchs — insbesondere im Militärstrafgesetzbuch — behandelt sein oder auf reichs- oder landesrechtlichen Vorschriften beruhen. Auch eine nach § 2 StGB. im Wege der Analogie strafbare Handlung kann als Rauschtat in Betracht kommen.

Die »mit Strafe bedrohte Handlung« in § 330a StGB. kann sowohl in einem Tun als auch in einem Unterlassen bestehen. Für die im Rausch begangenen unechten Unterlassungsdelikte kann § 330a StGB. allerdings keine praktische Bedeutung gewinnen; denn diese Fälle, die nur dann rechtswidrig sind, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln besteht, sind deshalb in bezug auf die später begangene Rauschtat immer verschuldet. Wenn für den Täter — sei es aus einer gesetzlichen, vertraglichen oder auch allgemeinen Rechtspflicht — eine Rechtspflicht zum Handeln besteht, so verschuldet er durch den übermäßigen Genuß von Alkohol, der ihn an der Erfüllung seiner Pflicht hindert, den später eintretenden Erfolg [1] und ist insofern schon unter dem Gesichtspunkt einer actio libera in causa verantwortlich.

Zur Frage der Begehung von Unterlassungsdelikten im Vollrausch hat sich, soweit ich feststellen konnte, nur Hodes [2] geäußert. Er vertritt die gegenteilige Ansicht und versucht, die Möglichkeit von unechten Unterlassungsdelikten im Rahmen des § 330a StGB. an folgendem Beispiel darzutun: Ein im Dienst befindlicher Sanitätssoldat betrinkt sich derart, daß er nicht mehr in der Lage ist, sich um die ihm anvertrauten Schwerkranken zu kümmern. Einer von ihnen stirbt, weil der aufsichtspflichtige Soldat es versäumte, ihm die verordnete Arznei rechtzeitig einzugeben, oder einer der Kranken stürzt sich in einem Anfall aus dem Fenster auf den Hof, wo er tot liegen bleibt. Solche Beispiele erscheinen mir insofern unzutreffend, als § 330a StGB. in diesen Fällen gar nicht zur Anwendung kommen kann. Der Sanitätssoldat hätte, als er sich im Dienst betrank, die Folgen seines Verhaltens zum mindesten voraussehen können und müssen und ist mithin unter dem Gesichtspunkt einer

[1] Mindestens fällt ihm eine unbewußte Fahrlässigkeit zur Last!
[2] Zeitschrift für Wehrrecht 1936/37, S. 47.

actio libera in causa wegen fahrlässiger Tötung aus § 222 StGB. zu bestrafen.

Anders liegt es dagegen bei den echten Unterlassungsdelikten, wo der Täter nicht gegen eine Rechtspflicht zum Handeln, sondern gegen eine Gebotsnorm verstößt; denn gerade in diesen Fällen wird dem Täter ein schuldhaftes Handeln in bezug auf die Tat — wie es die Annahme einer actio libera in causa voraussetzt — nicht zur Last gelegt werden können. Der Volltrunkene, der sich bisher im Rausch noch nie etwas hat zuschulden kommen lassen, in dem zur Entscheidung stehenden Fall aber einen Hausfriedensbruch begeht oder sich an einem Auflauf beteiligt und sich trotz Aufforderung nicht entfernt, wird aus § 330a StGB. zu bestrafen sein. In diesem Falle tritt an Stelle der Verantwortlichkeit für die Tat die Verantwortlichkeit für den Rausch selbst, in dem die Tat begangen wird; konnte der Täter doch mit Rücksicht auf sein früheres Verhalten nicht wissen, daß er dem Geheiß, eine fremde Wohnung zu verlassen, nicht Folge leisten (§ 123 Abs. 1 Halbsatz 2 StGB.) oder sich bei einer Menschenansammlung den Anweisungen der Polizei widersetzen werde (§ 116 StGB.).

II.: Die Rauschtat als äußere Strafbarkeitsbedingung.

Die schwierigste Frage, die im Zusammenhang mit § 330a StGB. auftaucht, und die im folgenden noch eingehend erörtert werden soll, ist die, ob es genügt, daß der äußere Tatbestand einer »mit Strafe bedrohten Handlung« vorliegt, oder ob auch die innere Tatseite, soweit diese von einem Zurechnungsunfähigen überhaupt erfüllt werden kann, festzustellen ist. Mit dem gleichen Problem hat sich schon die österreichische und tschechoslowakische Rechtsprechung im Anschluß an § 523 ÖStG. beschäftigt, ohne dabei jedoch eine klare und eindeutige Lösung zu finden. Während der österreichische Oberste Gerichtshof seinen früheren Standpunkt, wonach das Vorliegen des objektiven Tatbestandes genüge, nach einigem Schwanken aufgab und in neuerer Zeit auch eine Nachprüfung des subjektiven Tatbestands forderte, hat sich das tschechoslowakische Oberste Gericht in Brünn in einer Plenarentscheidung vom 12. April 1928 [1] der entgegengesetzten Meinung angeschlossen.

Daß es indessen Fälle gibt, in denen eine Feststellung der inneren Tatseite erforderlich ist, gilt nach einer allgemein mißbilligten

[1] vgl. Zeitschrift für Ostrecht, 3. Jahrg. 1929, S. 739 ff., wo auch ein umfassender Überblick über die einschlägigen österreichischen Entscheidungen gegeben ist.

Entscheidung des Wiener Kassationshofes aus dem Jahre 1910 [2] im Schrifttum fast ausschließlich als erwiesen. Hier war ein volltrunkener Bauer in einem fremden Stalle eingeschlafen. Als er erwachte, hatte er in der Meinung, zu Hause im eigenen Stalle zu sein, eine Kuh losgebunden und vor sich hergetrieben. Der Eigentümer der Kuh war ihm nachgegangen und hatte sie ihm wieder abgenommen. Der Bauer wurde unter dem Gesichtspunkt eines im Vollrausch begangenen Diebstahls verurteilt, da der Kassationshof die Ansicht vertrat, es genüge zu einer Bestrafung aus § 523 ÖStG., wenn lediglich die äußere Tatseite einer strafbaren Handlung gegeben sei.

Demgegenüber wird nun die Ansicht vertreten, daß in Fällen der vorliegenden Art die Annahme einer im Vollrausch begangenen Straftat nicht richtig sein könne. Stooss [3] führt zur Begründung folgendes aus: »Es gibt Verbrechenstatbestände, die so subjektiv gerichtet sind, daß die äußere Tat das Verbrechen nicht kennzeichnet. Das Entziehen einer fremden beweglichen Sache aus dem Besitze eines anderen ohne dessen Einwilligung gestaltet sich z. B. erst durch die diebische Absicht des Täters zum Übel des Diebstahls«.

Ohne hier schon abschließend zur Frage der Rauschtat Stellung nehmen zu wollen, erscheint mir die von Stooss vertretene Ansicht nicht richtig. Denn bestraft wird nicht aus der Vorschrift des ganz oder teilweise verwirklichten Deliktstatbestands — etwa § 242 StGB. —, sondern wegen eines gefährlichen Rausches gemäß § 330a StGB.

Wenn man aber bei der Feststellung der Rauschtat auch subjektive, in der Person des Täters liegende Momente berücksichtigt, so erheben sich Bedenken, ob die »mit Strafe bedrohte Handlung« des § 330a StGB. in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung überhaupt noch als »äußere Bedingung der Strafbarkeit« [4] bezeichnet werden kann [5]. Wenn beispielsweise der Ehebruch nach § 172 StGB. nur bestraft wird, »wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist«, so haben hier die Schuldigen zwar eine Ursache für

---

[2] KH. Nr. 3701; vgl. Stooss: Österreichische Zeitschrift für Strafrecht, 5. Jahrg. 1914, S. 74/75; Exner, die Theorie der Sicherungsmittel, 1914, S. 136; v. Weber: GS. 1935, S. 339.

[3] a. a. O., S. 74.

[4] vgl. Land, System der äußeren Strafbarkeitsbedingungen: Strafrechtliche Abh. 1927, Heft 229, S. 70.

[5] Die gegenteilige Ansicht, daß es sich hierbei um ein Tatbestandsmerkmal handele, ist, soweit ersichtlich, nur von einem Kriegsgericht vertreten worden (vgl. Neue militärrechtliche Blätter, 1935/36, S. 164).

den Eintritt der Bedingung gesetzt; ihre unmittelbare Verwirklichung ist aber im Gegensatz zur Begehung der Rauschtat des § 330a StGB. vom Willen der Täter gänzlich unabhängig. Dennoch dürfte die Sachlage in beiden Fällen nicht grundlegend verschieden sein. In gleicher Weise wie die regelmäßige Form der äußeren Strafbarkeitsbedingung in keiner Beziehung zur Täterschuld steht, wird auch die Begehung der Rauschtat im Fall des § 330a StGB. — anders in den Fällen der actio libera in causa — nicht von einem strafrechtlichen Verschulden des Täters umfaßt.

III.: Die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Volltrunkenheit und Rauschtat.

Die im § 330a StGB. vorausgesetzte Begehung einer »mit Strafe bedrohten Handlung« muß in unmittelbarem Kausalzusammenhang mit der Volltrunkenheit des Täters stehen.

Zwar wird verschiedentlich die Ansicht vertreten, ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Volltrunkenheit und Rauschtat sei zur Strafbarkeit aus § 330a StGB. nicht erforderlich [1]). Die Rauschtat brauche nicht »infolge«, sondern »nur zeitlich während des Rauschzustandes« begangen zu sein. Die gegenteilige Ansicht vertrage sich auch nicht mit dem Wortlaut des Gesetzes, in dem jeglicher Anhaltspunkt für die Notwendigkeit einer kausalen Verknüpfung fehle.

Demgegenüber ist aber festzustellen, daß § 330a StGB. nach dem Willen des Gesetzgebers ausschließlich den gefährlichen Rausch treffen soll. Das kann aber nur dann der Fall sein, wenn wenigstens zwischen Volltrunkenheit und Rauschtat ein Ursachenzusammenhang besteht. Wenn nämlich der eingetretene Erfolg auf andere Ursachen als den Rausch zurückzuführen ist, darf § 330a StGB. garnicht zur Anwendung kommen. Denn die ratio legis besteht in der Verantwortlichkeit für den Rausch. Zur Begründung der gegenteiligen Ansicht werden wenig glückliche Beispiele gewählt, die leicht zu widerlegen sind.

Gerland [2]) erwähnt folgenden Fall: A hat den Entschluß gefaßt, die B bei nächster Gelegenheit geschlechtlich zu mißbrauchen. Als er ihr zufällig auf dem Rückweg von einer schweren Zecherei begegnet, führt er sein Vorhaben aus. Gerland will den Täter aus

---

[1]) vgl. insbes. Gerland: ZStrW. 1936, S. 800; Freiesleben - Kirchner - Niethammer, Anm. 5g zu § 330a StGB.; Niederreuther: Zeitschrift für Wehrrecht, 1936/37, S. 288.

[2]) a. a. O.

§ 330a StGB. bestrafen, obwohl die Tat nicht »durch den Rausch kausal bedingt«, sondern mit ihm nur »zeitlich verknüpft« sei.

Ein entsprechendes Beispiel bringt v. Weber [3], der daran allerdings nur zeigen will, daß der Strafrahmen des § 330a StGB. zu eng sei, weil in manchen Fällen eine Anwendung der auf die Normaltat angedrohten höheren Strafe gerechtfertigt erscheine. In dem von v. Weber erwähnten Fall handelt es sich um Einbrecher, die in ein Haus einsteigen und dort in den Weinkeller geraten. Den Wächter, der sie hier überrascht, schlagen sie im Vollrausch nieder, was sie »bei ihrem gewalttätigen Charakter« — wie v. Weber ausführt — aber auch ohne weiteres im nüchternen Zustand getan hätten.

Bei näherer Betrachtung kann aber auch in derartigen Fällen, deren praktische Bedeutung im übrigen fraglich erscheint, das Vorliegen eines ursächlichen Zusammenhangs nicht verneint werden; jedenfalls wird sich niemals ein entsprechender Nachweis führen lassen. Auch wenn die im Vollrausch begangene Tat schon in nüchternem Zustand geplant war, oder der Täter nach den Erfahrungen, die man mit ihm gemacht hat, nüchtern wahrscheinlich nicht anders vorgegangen wäre, muß immer zu seinen Gunsten angenommen werden, daß er sich im Zustand der Zurechnungsfähigkeit doch noch eines Besseren besonnen hätte; er wäre dann zum mindesten in der Lage gewesen, seinem verbrecherischen Willen die nötigen Hemmungen entgegenzusetzen. Wie sollte man feststellen, daß er das in Wirklichkeit nicht getan hätte?

IV.: Die reichsgerichtliche Rechtsprechung zur Rauschtat.

1. Die Feststellung der inneren Tatseite als Grundsatz.

In einem Falle, der dem Reichsgericht am 6. November 1935 [1] zur Entscheidung vorlag, hatten die beiden Angeklagten sich in volltrunkenem Zustand abends bei Dunkelheit auf dem Heimweg befunden, zwei an der Straße liegende Zementrohre quer auf die Fahrbahn gewälzt und dadurch eine Autofalle gefährlichster Art geschaffen. Bewohner eines benachbarten Hauses waren aber durch das Geräusch aufmerksam geworden und hatten so den Führer eines alsbald herannahenden Kraftwagens noch im letzten Augenblick warnen können. In der Vorinstanz war festgestellt worden, es sei hier versuchter Totschlag als Rauschtat anzunehmen. Ohne

[3] a. a. O., S. 340.

[1] HRR., 12. Jahrg. 1936, Nr. 448; JW. 1936, S. 456; Deutsches Strafrecht 1936, S. 52 f.

das Eingreifen Dritter wäre unter den gegebenen Umständen ein mit der Tötung eines Menschen verbundener Autounfall herbeigeführt worden. Wenn die Angeklagten in nüchternem, zurechnungsfähigem Zustand gehandelt hätten, wären sie sich dieser Möglichkeit auch bewußt gewesen und hätten dabei den Eintritt des Erfolges in Rechnung gestellt.

Das Reichsgericht tritt dieser Auffassung mit Recht entgegen, indem es ausführt, es handele sich hierbei überhaupt um keine tatsächliche Feststellung. Was sich unter anderen als den gegebenen Voraussetzungen ereignet, oder gar, was ein Täter unter anderen Verhältnissen gedacht hätte, entziehe sich der richterlichen Beurteilung. Möglicherweise hätten die Angeklagten in nüchternem Zustand überhaupt ein ganz anderes Benehmen gezeigt. Unter Ablehnung einer derartigen »trügerischen „Als-ob" - Betrachtung« [2] fordert es vielmehr eine Untersuchung darüber, welchen strafrechtlichen Tatbestand der Volltrunkene »wirklich« erfüllt habe, wobei nur die Zurechnungsfähigkeit außer Betracht bleiben müsse. Im vorliegenden Falle könne als Rauschtat lediglich eine Übertretung des § 25 der — damals geltenden — Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 angenommen werden.

Bereits in einer Entscheidung vom 16. April 1935 [3], die sich mit der Frage beschäftigt, ob ein volltrunkener Maschinistenmaat durch abfällige Äußerungen über Offiziere die Rauschtat »Üble Nachrede« (§§ 91 Abs. 1 MStGB., 186 StGB.) oder »Verleumdung« (§§ 91 Abs. 3 MStGB., 187 StGB.) begangen habe, stellt das Reichsgericht fest, daß der Volltrunkene nicht nur den äußeren, sondern weitgehend auch den inneren Tatbestand einer strafbaren Handlung verwirklichen könne, da Zurechnungsunfähigkeit lediglich mit fehlendem Einsichts- oder Hemmungsvermögen gleichzusetzen sei. Es werde hierdurch ein Wissen des Rauschtäters von bestimmten Tatsachen und daher die Annahme einer in diesem Zustand begangenen verleumderischen Beleidigung nach §§ 91 Abs. 3 MStGB., 187 StGB. nicht ausgeschlossen.

Die späteren Entscheidungen bringen dann immer klarer zum Ausdruck, daß die innere Tatseite nicht nur vorliegen könne, sondern auch in allen Fällen ermittelt werden müsse [4]. Besonders deutlich wird diese Tatsache in einem Urteil vom 26. Juni 1936 [5], wo

---

[2] Mezger a. a. O., S. 414.

[3] RGSt. 69, 189 ff.

[4] vgl. insbes. RGEntsch. v. 17. Dez. 1935: JW. 1936, S. 514; Deutsches Strafrecht, 1936, S. 53 ff.; RGEntsch. v. 28. Febr. 1936: HRR., 12. Jahrg. 1936, Nr. 854; JW. 1936, S. 1911; Deutsches Strafrecht, 1936, S. 180 f.

[5] Deutsche Rechtspflege, 1936, Nr. 641; HRR., 12. Jahrg. 1936, Nr. 1550.

es sich darum handelte, ob ein Unteroffizier, der in volltrunkenem Zustand nach einem Oberfähnrich geschlagen und dabei dessen Abzeichen nicht erkannt hatte, aus § 330a StGB. zu bestrafen sei, weil die im Rausch begangene Straftat des »Unternehmens eines tätlichen Angriffes gegen Vorgesetzte« (§ 97 Abs. 1 Satz 1 MStGB.) vorliege. Zur eindeutigen Kennzeichnung seines Standpunktes stellt das Reichsgericht in dieser Entscheidung folgendes fest:

»Der Unterschied zwischen dem Täter einer mit Strafe bedrohten Handlung nach § 330a StGB. und anderen Tätern besteht nach der inneren Tatseite nur darin, daß der erstere zur Zeit der Tat infolge seines Rausches unfähig gewesen ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln (§ 51 Absatz 1 StGB.)«.

In gleicher Weise stellt das Reichsgericht die Verwirklichung der inneren Tatseite der in § 330a StGB. vorausgesetzten mit Strafe bedrohten Handlung in einer Entscheidung vom 4. August 1936 [6] als Grundsatz auf.

In dem zur Entscheidung stehenden Fall hatte ein Volltrunkener vorgegeben, Polizeibeamter zu sein, eine Radfahrerin zum Absteigen genötigt und sie aufgefordert, mit zur Wache zu kommen, da sie ohne Licht gefahren sei. Als die Radfahrerin sich weigerte und einen Ausweis verlangte, entriß er ihr die Handtasche und als sie seiner erneuten Aufforderung zum Mitgehen nicht Folge leistete, nahm er ihr auch das Fahrrad ab. Da auf die Hilferufe des Mädchens Passanten aufmerksam wurden, stieg er auf das Rad und fuhr davon.

Die Strafkammer hatte den Angeklagten aus § 330a StGB. verurteilt, weil er den äußeren Tatbestand des schweren Raubes (§§ 249, 250 Abs. 1 Ziff. 3 StGB.) und der Amtsanmaßung (§ 132 StGB.) erfüllt habe.

Das Reichsgericht bezeichnet diese Feststellung jedoch als nicht ausreichend, da auch geprüft werden müsse, »ob der Täter abgesehen von der Zurechnungsfähigkeit den zur Annahme der betreffenden strafbaren Handlung erforderlichen Bewußtseinsinhalt gehabt habe«. Soweit Amtsanmaßung in Frage stehe, ergebe sich das, was der Angeklagte gedacht und gewollt habe, zwar ohne weiteres aus dem Inhalt seiner Äußerungen. Was aber den schweren Raub anbelange, so bedürfe es hierzu der Feststellung, daß der Angeklagte sich die Handtasche und das Fahrrad habe »rechtswidrig aneignen« wollen. Wenn er die Gegenstände nur an sich genommen habe, um das Mädchen zum Mitkommen zu zwingen, oder wenn er das Fahr-

[6] JW. 1936, S. 3003 f.

rad nur zur Heimfahrt oder zur Flucht habe benutzen und der Eigentümerin später wieder habe zustellen wollen, so sei als Rauschtat höchstens Nötigung (§ 240 StGB.) anzunehmen.

Nun heißt es allerdings in einer anderen Entscheidung [7], »der innere Tatbestand der mit Strafe bedrohten Handlung« brauche nicht festgestellt zu werden, sodaß man zunächst denken könnte, die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu dieser Frage sei uneinheitlich und widerspruchsvoll. Dies ist aber nicht der Fall. Aus dem Zusammenhang ergibt sich, daß das Reichsgericht an dieser Stelle nur sagen will, daß sich das Verschulden des Täters lediglich auf die Herbeiführung des Rausches, nicht auch auf die Tat beziehen müsse. Dagegen erfordert nach der Auffassung des Reichsgerichts die Prüfung der Frage, ob eine »mit Strafe bedrohte Handlung« im Sinne des § 330a StGB. vorliegt, stets die Feststellung der inneren Tatseite.

Zur endgültigen Klarstellung hat das Reichsgericht seine eben gekennzeichnete Ansicht darüber hinaus noch in einer Entscheidung vom 28. Februar 1936 [8] ausdrücklich ausgesprochen. Unter anderem führt das Reichsgericht hier aus, das Urteil vom 29. April 1935 nehme einen im Vollrausch begangenen Notzuchtsversuch an. Zu dieser Feststellung habe es aber einer Nachprüfung der »Beschaffenheit des Bewußtseinsinhalts und der Willensrichtung« des volltrunkenen Täters bedurft. Wenn lediglich der äußere Tatbestand berücksichtigt worden wäre, hätte man nicht ermitteln können, daß der Volltrunkene »die Frau notzüchtigen und nicht etwa berauben oder nur mißhandeln wollte«.

Wenn aber auch die reichsgerichtliche Rechtsprechung an die »innere Tatseite« beim Volltrunkenen grundsätzlich die gleichen Anforderungen stellt wie beim Nüchternen und dabei in einem Urteil vom 17. Dezember 1935 [9] sogar die Theorie von der Beachtlichkeit des Tatsachenirrtums und der Unbeachtlichkeit des strafrechtlichen Rechtsirrtums für anwendbar erklärt [10], so geben doch zwei Entscheidungen vom März 1936 zu der Frage Anlaß, ob das Reichsgericht hier nicht doch gewisse Ausnahmen zugelassen hat. In dem einen Falle [11] hatte der volltrunkene Angeklagte in einer Gastwirtschaft vor jungen Leuten unzüchtige Reden geführt und einigen von ihnen an die Geschlechtsteile gefaßt. Nach den Feststellungen des Gerichts war er sich hierbei aber, wie das mit Rück-

[7] RGSt. 69, 187 ff. (188); Entsch. v. 29. April 1935.
[8] a. a. O.
[9] a. a. O.
[10] vgl. auch RGEntsch. v. 26. Okt. 1937 zu § 42b StGB.: HRR. 1938, Nr. 850.
[11] vgl. RGEntsch. v. 25. März 1936: RGSt. 70, 159 ff.; JW. 1936, S. 1781 f.

sicht auf den Zustand der Zurechnungsunfähigkeit sehr leicht möglich ist, nicht bewußt gewesen, daß er dadurch »öffentliches Ärgernis« errege.

Trotzdem hat das Reichsgericht den Angeklagten eines Vergehens gegen § 330a StGB. für schuldig erachtet, weil er im Rausch den Tatbestand des § 183 StGB. verwirklicht habe. Das Reichsgericht begründet seine Entscheidung mit der Feststellung, es sei ohne Einfluß, wenn der Täter »solche die eigentliche Handlung nur begleitende Umstände« (das Bewußtsein, öffentliches Ärgernis zu erregen) im Rausch nicht habe erkennen können. »Wollte man dieses Merkmal nach der inneren Tatseite aufstellen, so würde das Gebiet des § 330a StGB. allzusehr eingeengt werden, und sein Zweck, die vom Berauschten der Allgemeinheit und dem einzelnen drohenden Gefahren zu bekämpfen, nicht in dem Maße erreicht werden, wie es bei Aufstellung dieser Strafbestimmung beabsichtigt« gewesen sei.

Hiergegen wendet Schlosky [12] richtigerweise ein, Öffentlichkeit der Handlung und Ärgerniserregung durch sie seien in § 183 StGB. keine Bedingungen der Strafbarkeit; sie stellten vielmehr Tatbestandsmerkmale dieser Gesetzesvorschrift dar, die vom Vorsatz mitumfaßt sein müßten. Eine Unterscheidung in wesentliche und »nur begleitende Umstände«, wie sie das Reichsgericht vornehme, sei willkürlich. Dieser Einwand ist vollkommen zutreffend.

In dem anderen Falle [13] stand eine im Rausch begangene Beleidigung zur Entscheidung. Bei der Prüfung der Frage, ob eine Straftat gemäß § 330a StGB. vorliege, sagt das Reichsgericht, es genüge »jedenfalls dann der Nachweis des äußeren Tatbestandes, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung ihrem Wesen nach ohne weiteres eine Beleidigung nach § 185 StGB.« darstelle »und vom Täter im nüchternen Zustand als solche hätte erkannt werden müssen«. Da jedoch die Strafbarkeit der Beleidigung von der vorsätzlichen Begehung abhängt, so wäre auch in diesem Fall bei Anwendung der vom Reichsgericht aufgestellten Grundsätze eine Nachprüfung der inneren Tatseite erforderlich gewesen.

2. Die Gründe für die Auffassung des Reichsgerichts.

Grundsätzlich verlangt das Reichsgericht nach wie vor trotz mannigfacher Bedenken des Schrifttums, daß auch die innere Tatseite des im Rausch begangenen Delikts erfüllt sein müsse. Zu prü-

[12] JW. 1936, S. 3427.
[13] RGEntsch. v. 31. März 1936: HRR. 1936, Nr. 1149.

fen bleibt, welche Gründe für diese Auffassung des Reichsgerichts im einzelnen maßgebend sind.

Drei Erwägungen scheinen die höchstrichterliche Rechtsprechung vornehmlich zu bestimmen:

a) die Erkenntnis, daß sich aus der objektiven Tatseite allein nicht immer ergibt, welche Straftat der Volltrunkene im Rausch begangen hat;

b) die Überlegung, daß es in gewissen Fällen nicht möglich sei, ohne Feststellung der inneren Tatseite zu erkennen, ob der Volltrunkene überhaupt ein Delikt begangen hat;

c) die Erwägung, daß der Volltrunkene nicht schlechter gestellt werden dürfe als der vermindert zurechnungsfähige Trunkene, der eine Straftat begeht.

Zu allen drei Gesichtspunkten soll im folgenden Stellung genommen werden.

Zu a): In seiner Entscheidung vom 28. Februar 1936 [1] betont das Reichsgericht, daß sich aus dem objektiven Tatbestand der mit Strafe bedrohten Handlung allein nicht immer ergebe, welchen Straftatbestand der Volltrunkene verwirklicht habe. Insbesondere sei nur aus der inneren Tatseite ersichtlich, ob z. B. eine »vorsätzliche« oder »fahrlässige« mit Strafe bedrohte Handlung vorliege. Wenn der Volltrunkene etwa einen Menschen erschieße, so müsse man prüfen, ob er »auf den Getöteten gezielt oder ob er nur wahllos um sich geschossen« habe, oder ob ihm »die Schußwaffe nur aus Versehen losgegangen« sei. Hiernach entscheide es sich, ob für die Rauschtat vorsätzliche oder fahrlässige Tötung in Betracht komme.

Aus der gleichen Erwägung heraus fordert übrigens das Reichsgericht auch für die Fälle des § 42b StGB., der gleichzeitig mit der Vorschrift des § 330a StGB. durch die Novelle vom 24. November 1933 in das Reichsstrafgesetzbuch aufgenommen worden ist, eine Feststellung der inneren Tatseite [2].

Auch § 42b StGB. beschäftigt sich mit dem Zurechnungsunfähigen, der in diesem Zustand eine »mit Strafe bedrohte Handlung« begeht, und sieht gegen ihn als »Maßregel der Sicherung und Besserung« die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt vor. Dabei gilt allerdings für Übertretungen eine Ausnahme, sodaß die »mit Strafe bedrohte Handlung« im Sinne des § 42b StGB. stets als ein Verbrechen oder Vergehen gekennzeichnet sein muß.

Um aber eine Unterscheidung dahin, daß ein Verbrechen oder Vergehen und keine Übertretung vorliege, überhaupt treffen zu

[1] a. a. O.

[2] vgl. insbes. RGEntsch. v. 13. Mai 1937: RGSt. 71, 220.

können, sind, wie das Reichsgericht in einem bereits oben in anderem Zusammenhange erwähnten Urteil vom 23. November 1934[3] ausführt, »regelmäßig auch die Vorstellungen und Regungen des Täters«, die der Handlung zugrunde liegenden »inneren Bewegungen« festzustellen.

In dem hier zur Entscheidung stehenden Fall hatte ein Zurechnungsunfähiger im Wald Feuer angelegt, das aber, ohne einen größeren Brand zu verursachen, aus nicht näher zu ermittelnden Gründen alsbald wieder erloschen war. Dieser äußere Vorgang allein ließ dabei nicht erkennen, ob der Täter damit eine — die Anwendbarkeit des § 42b StGB. ausschließende — Übertretung des § 368 Ziff. 6 StGB. oder ein versuchtes Verbrechen nach §§ 308, 43 StGB. begangen hatte, ob er nur die Absicht gehabt hatte, »sich am Anblick der aus dem dürren Reisig ausstrahlenden Flammen zu ergötzen«, oder ob sein Wille darauf gerichtet gewesen war, »daß das Feuer einen im Boden wurzelnden Baum oder Strauch ergreife und sich darin mit der Kraft zu selbständiger Fortentwicklung festsetze«.

In einem anderen, entsprechend gelagerten Falle[4] führt das Reichsgericht weiterhin aus, es könne hier ebenso die »mit Strafe bedrohte Handlung« eines Vergehens der fahrlässigen Brandstiftung nach §§ 309, 308 StGB. in Frage kommen. Die Notwendigkeit einer Nachprüfung der inneren Tatseite ergebe sich im übrigen auch aus dem Wortlaut der amtlichen Begründung zu § 42b StGB.[5], in der es heißt: »Die Anordnung durch den Strafrichter setzt bei einem Zurechnungsunfähigen voraus, daß dieser eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, d. i. eine Handlung, die strafbar wäre, wenn nicht infolge der Zurechnungsunfähigkeit dem Täter die Schuld im strafrechtlichen Sinne fehlen würde«.

Für die Prüfung der Frage, ob § 330a StGB. Anwendung findet, spielt es nun im Gegensatz zu § 42 StGB. keine Rolle, ob sich die mit Strafe bedrohte Handlung als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung darstellt, da in allen diesen Fällen, gleichgültig welcher Art die im Rausch begangene Straftat ist, § 330a StGB. zur Anwendung kommt. Insofern kann es — wie die Entscheidung vom 16. April 1935[6] ausführt — »für die Schuldfrage auf sich beruhen bleiben«,

---

[3] a. a. O.

[4] vgl. RGEntsch. v. 12. März 1935: JW. 1935, S. 2368; DRZ. 1935, Nr. 363.

[5] vgl. Schäfer - Wagner - Schafheutle, Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung, 1934, Anm. 3 zu § 42b.

[6] a. a. O.

welche Straftat der Berauschte im einzelnen begangen hat. Das Reichsgericht stellt aber dann weiter fest, eine Prüfung dieser Frage sei »doch für die Strafzumessung u. U. nicht ohne Bedeutung«. Damit soll gesagt werden, daß aus der Rauschtat und der dabei erkennbaren Willensrichtung des Täters ein Rückschluß auf den Grad der Gefährlichkeit des Rausches gezogen werden könne, und die Gefährlichkeit des Rausches sich wiederum entsprechend auf das Strafmaß auswirken müsse [7].

Abschließend ist festzustellen, daß das Reichsgericht die Verwirklichung der inneren Tatseite der mit Strafe bedrohten Handlung im Sinne des § 330a StGB. zunächst deshalb für erforderlich hält, weil sich aus dem objektiven Tatbestand allein nicht immer unmittelbar ergibt, welcher Straftatbestand verletzt ist, diese Feststellung aber nach der Auffassung des Reichsgerichts für die Bemessung der Strafe aus § 330a StGB. Bedeutung gewinnt.

Zu b): Das Reichsgericht geht weiterhin von der Erwägung aus, daß es in vielen Fällen garnicht möglich sei, zu entscheiden, o b der Zurechnungsfähige eine »mit Strafe bedrohte Handlung« begangen habe, ohne gewisse Feststellungen über seinen Bewußtseinsinhalt oder seine Willensrichtung zu treffen [8].

Wenn beispielsweise ein Volltrunkener mit dem Spazierstock einem anderen das Auge ausschlage, so müsse man, um ihn von Amts wegen aus § 330a StGB. verfolgen zu können, den Nachweis führen, daß er hierbei »vorsätzlich« gehandelt habe. Wenn ihm nur »Fahrlässigkeit« zur Last falle, bedürfe es dagegen gemäß §§ 330a Abs. 3, 232, 230 StGB. eines besonderen Strafantrags.

Zertrümmere der Täter im Rausch aber lediglich eine Fensterscheibe, so sei er überhaupt nur bei »vorsätzlicher« Begehung strafbar, da das Gesetz eine fahrlässige Sachbeschädigung nicht unter Strafe stelle.

Von besonderer Bedeutung — so führt das Reichsgericht an anderer Stelle aus [9] — sei die Feststellung der inneren Tatseite auch bei militärischen Straftaten, da hier regelmäßig ein entsprechender Vorsatz gefordert werde.

Zu c): Schließlich beruft sich das Reichsgericht auch noch darauf, daß der Volltrunkene nicht schlechter gestellt werden dürfe als

---

[7] Ist im übrigen nur eine wahlweise Feststellung der »mit Strafe bedrohten Handlung« möglich, so wird nach der Ansicht des Reichsgerichts gemäß § 2b StGB. hier die minder schwere Tat zugrunde zu legen sein.

[8] vgl. RGEntsch. v. 28. Febr. 1936 a. a. O.

[9] vgl. Entsch. v. 26. Juni 1936 a. a. O.

derjenige, bei dem durch den Rausch die Zurechnungsfähigkeit nicht ausgeschlossen, sondern nur herabgemindert sei [10]. Denn der vermindert Zurechnungsfähige werde nicht schon dann bestraft, wenn er lediglich die äußeren Tatbestandsmerkmale einer mit Strafe bedrohten Handlung, etwa des Diebstahls, verwirklicht habe, sondern hier müsse nach den allgemeinen Grundsätzen auch die innere Tatseite erfüllt sein. Habe er infolge seines Rausches z. B. nicht erkannt, daß er eine fremde Sache an sich nehme, so liege ein Diebstahl nicht vor. In gleicher Weise komme es ihm zugute, wenn er einen anderen mit einem »gefährlichen Werkzeug« verletzt und im Rausch nicht gemerkt habe, daß er ein Messer in der Hand hielt. Aus derselben Erwägung heraus läßt das Reichsgericht auch einen betrunkenen Soldaten straffrei ausgehen, der sich an seinem vorgesetzten Unteroffizier vergreift, den er aber im Rausch nicht als einen Vorgesetzten erkannt hat.

Man hat gegen diese Beweisführung des Reichsgerichts eingewandt [11], daß auch der Zustand der Zurechnungsunfähigkeit noch eine »gewisse Erkenntnismöglichkeit« zulasse, daß aber immer dann, wenn der Täter äußere Tatbestandsmerkmale zu erkennen nicht mehr fähig sei, auch die Zurechnungsfähigkeit regelmäßig fehle.

Für die beiden letztgenannten Fälle leuchtet dieses Argument allerdings ein. Hinsichtlich des ersterwähnten Beispiels ist jedoch festzustellen, daß auch infolge leichten Angetrunkenseins oft Gegenstände — etwa Mäntel oder Regenschirme im Lokal — verwechselt werden, deren Wegnahme den äußeren Tatbestand des Diebstahls erfüllt. Inwieweit der Auffassung des Reichsgerichts aber noch in anderer Richtung starke Bedenken entgegenstehen, soll später dargelegt werden.

V.: »Natürlicher Vorsatz« und »natürliche Fahrlässigkeit«.

Die gekennzeichnete Auffassung des Reichsgerichts, wonach der Volltrunkene die sämtlichen Merkmale der im Rausch begangenen Straftat erfüllt haben muß, und bei der Beurteilung des Falls nur seine auf den Rausch zurückzuführende Zurechnungsunfähigkeit berücksichtigt wird, hat schon in der Begründung zum Gesetzentwurf von 1881 Ausdruck gefunden. Zwar ging aus § 2 E. 1881 nicht eindeutig hervor, ob die Begehung der Rauschtat als Tatbestands-

[10] vgl. RGEntsch. v. 17. Dez. 1935 a. a. O.

[11] vgl. Hodes, Anm. z. obengen. Entsch.: JW. 1936, S. 514 f. (515), abgedr. auch in Neue militärrechtliche Blätter, 1935/36, S. 298 ff.; Sack: Neue militärrechtliche Blätter 1935/36, S. 297.

merkmal oder als Bedingung der Strafbarkeit gelten solle. Wohl aber stellte man es auf die Begehung einer strafbaren Handlung ab, und insofern ergaben sich die gleichen Schwierigkeiten, wollte man feststellen, wann eine Handlung des Trunkenen vorlag, »welche in freier Willensbestimmung begangen, seine strafrechtliche Verurtheilung zur Folge haben würde«. In der Anmerkung zu § 2 [1] heißt es daher: »Zufolge der Voraussetzung, daß die Handlung an sich einem sonstigen Strafgesetz unterliegt, bleibt das letztere sowohl bezüglich der objektiven als bezüglich der subjektiven Thatbestandsmomente maßgebend. Insbesondere gilt dies auch von der Willensrichtung des Täters. Inwieweit eine hiernach zum Thatbestand erforderliche bestimmte Willensrichtung im einzelnen Falle ungeachtet der Trunkenheit des Handelnden anzunehmen ist, bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.«

Das Schrifttum, das sich außer im Zusammenhang mit § 330a StGB. auch im Hinblick auf die ähnlich gelagerten Fälle der §§ 42b StGB. und 429a StPO. mit dieser Frage beschäftigt, hat sich in überwiegendem Maße der Auffassung des Reichsgerichts angeschlossen. Dabei sind allerdings die terminologischen Bezeichnungen außerordentlich verschieden.

Nach Lobe [2] muß aus der Tat des Zurechnungsunfähigen ein »staatlicher Strafanspruch« entstanden sein, womit gesagt werden soll, daß Rechtfertigungsgründe und dgl. ebenso zu berücksichtigen seien wie im Normalfalle.

Graf [3] spricht von der »willensähnlichen Erscheinungsform« der Rauschtat.

Gerland [4], Mezger [5] und Schäfer [6] fordern insbesondere, daß der Volltrunkene mit »natürlichem Vorsatz« gehandelt habe.

Es wird damit zwischen dem »Vorsatz im Rechtssinne« und dem »Vorsatz im natürlichen Sinne« [7] unterschieden. Vorsatz im Rechtssinne ist gegeben, wenn ein zurechnungsfähiger Täter mit Wissen und Wollen den Tatbestand einer mit Strafe bedrohten Handlung verwirklicht. Vorsatz im natürlichen Sinne liegt vor, wenn ein an sich in bezug auf die Schuld nicht zurechnungsfähiger Täter das Eintreten der Tatumstände für sicher, wahrscheinlich oder möglich

---

[1] vgl. Sten. Ber. 1881, 3. Bd., S. 408.
[2] Nachtrag zu Band I des Leipziger Kommentars, 1934, Anm. 1 zu § 42b.
[3] DRZ. 1934, S. 236.
[4] ZStrW. 1936, S. 802.
[5] a. a. O., S. 413.
[6] JW. 1936, S. 1130 f.
[7] vgl. Gerland, Deutsches Reichsstrafrecht, 2. Aufl. 1932, S. 128.

hält — nach Gerland: im Falle einer »bewußten Handlung schlechthin«.

Demgegenüber vertritt v. Weber [8] die Ansicht, auch der Zurechnungsunfähige könne »vorsätzlich«, nämlich »mit Wissen und Wollen der äußeren Tatumstände« handeln; nur sei er hierfür nicht verantwortlich. Wenn lediglich das Hemmungsvermögen, die »Willensbestimmungsfähigkeit« fehle, müsse immer Vorsatz vorhanden sein. Auch mangelndes Einsichtsvermögen brauche den Vorsatz nicht auszuschließen, sofern man nicht das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit zum Vorsatzinhalt erhebe.

Die Auffassung v. Webers geht im wesentlichen auf eine Schrift von Frank aus dem Jahre 1907 [9] zurück, dem sich u. a. auch Heimberger [10], Mezger und das Reichsgericht (in einer Entscheidung vom 3. März 1930 [11]) angeschlossen haben. Für sie ist der Vorsatz nur ein »Schuldelement«, eine »Schuldform«. Zur »Schuld« gehöre mehr; es müsse hinzukommen, daß der Täter zurechnungsfähig gewesen sei, und ihm keine Schuldausschließungsgründe zur Seite gestanden hätten.

Die andere und ältere Ansicht, die namentlich von M. E. Mayer [12] und von v. Liszt vertreten wird, sieht dagegen im Vorsatz eine »Schuldart«. Der strafrechtliche Vorsatz als Nachfolger des römischen dolus sei »rechtlich keineswegs indifferent« [13]; zum »psychologischen Vorsatzelement« müsse noch das »normative Schuldelement« hinzutreten [14]. Der Vorsatz als »Schuldart« verlange eine besondere Feststellung darüber, daß dem Täter »ein rechtmäßiges Verhalten an Stelle eines rechtswidrigen« habe zugemutet werden können.

Es kann dahingestellt bleiben, welche der beiden Auffassungen den Vorzug verdient. Sie scheinen mir im wesentlichen auf terminologische Unklarheiten zurückzuführen zu sein.

Hier kommt es nur darauf an, festzustellen, daß, wenn man sich der Auffassung des Reichsgerichts anschließt, und es für die Anwendbarkeit von § 330a StGB. für erforderlich hält, auch die innere Tatseite der im Rausch verwirklichten Straftat zu prüfen, jedenfalls

---

[8] a. a. O., S. 335.
[9] vgl. Reinhard Frank, Über den Aufbau des Schuldbegriffs: Gießener Festschrift, 1907.
[10] Strafrecht, 1931, S. 51.
[11] RGSt. 64, 31.
[12] Der allgemeine Teil des deutschen Strafrechts, 1915, S. 257.
[13] vgl. v. Liszt - Schmidt, S. 237 f.
[14] ebd. S. 247.

von dem Vorsatzbegriff des Strafrechts, wie wir ihn grundsätzlich verwenden, abgesehen werden muß. Es dürfte sich deshalb — vom Standpunkt des Reichsgerichts aus — durchaus empfehlen, die Bezeichnung »natürlicher Vorsatz« zu gebrauchen. So stellt das Reichsgericht selbst in einer schon in anderem Zusammenhang erwähnten Entscheidung vom 28. Februar 1936 [15] fest, es könne sich bei der Prüfung der im Rausch begangenen mit Strafe bedrohten Handlung »natürlich« nicht darum handeln, »Vorsatz im eigentlichen Sinne« festzustellen, da der Täter ja nicht zurechnungsfähig gewesen sei.

In gleicher Weise wie vorsätzliche kommen auch fahrlässige »mit Strafe bedrohte Handlungen«, wenn sie im Rausch begangen worden sind, aus § 330a StGB. zur Aburteilung [16]. Die Feststellung der »inneren Tatseite« ist allerdings hier noch mit weitaus größeren Schwierigkeiten verknüpft als bei vorsätzlichen Delikten. Zwar sind Fälle vorstellbar, in denen ohne weiteres ein fahrlässiges im Rausch begangenes Delikt anzunehmen sein wird. Wenn ein Volltrunkener etwa auf der Straße mit einer Pistole hantiert und sich dabei plötzlich ein Schuß löst, der einen Menschen tötlich trifft, so dürfte von vornherein außer Zweifel stehen, daß hier eine »fahrlässige« Tötung im Rausch begangen worden ist. In anderen Fällen aber kann diese Feststellung nicht so ohne weiteres getroffen werden, wie aus folgendem Beispiel ersichtlich ist:

Ein Volltrunkener wird im Wirtshaus von einem anderen Trunkenbold tätlich angegriffen. Um sich zu wehren, greift er nach seinem Stock, der hinter ihm an der Wand steht, holt zum Schlag aus, trifft aber nicht seinen Gegner, sondern den Wirt, der zur Schlichtung des Streits herbeigeeilt war. Stellt der Wirt nunmehr Strafantrag (§ 330a Abs. 3 StGB.), so wird das Gericht indessen eingehend prüfen müssen, ob hier eine im Vollrausch begangene fahrlässige Körperverletzung anzunehmen ist; denn aus dem äußeren Vorgang allein ist nicht erkennbar, ob der Täter nicht auch auf den Wirt einschlagen wollte — etwa, weil er dessen Absicht verkannte, oder ihm eine Einmischung Dritter ungelegen kam. In solchen Fällen hat man daher eine Untersuchung in der Richtung verlangt, daß ebenso wie die vorsätzliche im Rausch begangene Straftat mit

[15] a. a. O.

[16] A. M. der Kommentar von Freiesleben - Kirchner - Niethammer, Anm. 5b zu § 330a, der sich dabei irrtümlicherweise auf Schäfer - v. Dohnanyi (Nachtrag zur 18. Aufl. des Frankschen Kommentars, 1936; Anm. 2b zu § 330a) stützt, wo aber lediglich gesagt ist, daß fahrlässige Rauschtaten nur dann zu einer Bestrafung aus § 330a StGB. führen dürfen, wenn auch die fahrlässige Begehung der Normaltat unter Strafe gestellt ist.

»natürlichem Vorsatz« die fahrlässige mit »natürlicher Fahrlässigkeit« verwirklicht sein müsse [17].

Während aber für die Feststellung eines »natürlichen Vorsatzes« unmittelbar auf das Verhalten des Täters im Zeitpunkt der Tat abzustellen ist, ist dies für die Feststellung der »natürlichen Fahrlässigkeit« nicht möglich. Denn der Zurechnungsunfähige kann überhaupt nicht »fahrlässig« handeln. Wenn die geistigen Fähigkeiten eines Menschen derart beeinträchtigt sind, daß das Gesetz ihn für das, was er in diesem Zustand tut, nicht mehr für verantwortlich erklärt, so wäre es ein Widerspruch, wollte man in einem solchen Zustand des Rausches noch die Beobachtung irgendwelcher Sorgfaltspflichten von dem Täter fordern. Es bleibt mithin nur die Möglichkeit, eine Beziehung zu einer entsprechend gelagerten, im nüchternen Zustand begangenen Straftat herzustellen.

Exner [18] glaubt, »das der Fahrlässigkeit analoge Verhältnis« dadurch finden zu können, daß er prüft, ob »unter gleichen Umständen ein Normalmensch den Schaden vorausgesehen und vermieden hätte«. Dieser Auffassung ist aber entgegenzuhalten, daß das Strafrecht nicht, wie das bürgerliche Recht, einen objektiven, sondern ausschließlich einen subjektiven Fahrlässigkeitsbegriff kennt. Es wäre also darauf abzustellen, ob der T ä t e r selbst, auch wenn er sich nicht betrunken hätte, bei Begehung der Straftat zur Verantwortung gezogen worden wäre.

Hätte man dem Volltrunkenen in dem obengenannten Beispiel, wenn er nüchtern gewesen wäre, keinen Vorwurf daraus machen können, daß er statt des Angreifers den Wirt traf — wenn der Wirt etwa so plötzlich hinzugesprungen war, daß sich der Täter auch nüchtern nicht mehr hätte entsprechend vorsehen können —, so wäre er nicht aus § 330a StGB. zu bestrafen [19]; denn er hätte nicht mit »natürlicher Fahrlässigkeit« eine Körperverletzung begangen.

So hat auch das Reichsgericht in der Entscheidung vom 28. Februar 1936 [20], in der es sich darum handelte, ob der Volltrunkene die Unwahrheit einer von ihm verbreiteten, das Staatswohl gefährdenden Behauptung gekannt oder doch grob fahrlässig nicht gekannt habe, folgenden Grundsatz aufgestellt: »Was die grobe Fahrlässigkeit anbelangt, so darf hierbei natürlich nicht von der dem Angeklagten in seiner Betrunkenheit zuzumutenden Sorgfalt ausge-

---

[17] vgl. Gerland: ZStrW. 1936, S. 802; Mezger a. a. O.

[18] Die Theorie der Sicherungsmittel, 1914, S. 137.

[19] Immer natürlich vom Standpunkt des Reichsgerichts aus, das auch die Verwirklichung der inneren Tatseite fordert.

[20] a. a. O.

gangen werden, da diese gleich null ist, sondern von der Sorgfalt, die ihm zuzumuten gewesen wäre, wenn er zur Zeit der Begehung der mit Strafe bedrohten Handlung zurechnungsfähig gewesen wäre«.

Diesem Urteil wirft Mezger [21] vor, seine Ausdrucksweise lasse stark bezweifeln, ob ihm ein »wirklich methodischer Ausgangspunkt« zugrunde liege. Da sich auch weiterhin Freiesleben-Kirchner-Niethammer [22] mit Recht auf die Beweisschwierigkeiten berufen, die in derartigen Fällen notwendigerweise auftreten, so dürfte immerhin die Frage nach einer einfacheren Lösung nicht von der Hand zu weisen sein.

VI.: Die Beweisschwierigkeiten bei der Feststellung des »natürlichen Vorsatzes«.

Schon bei der von der herrschenden Ansicht geforderten Feststellung des »natürlichen Vorsatzes« ergeben sich Beweisschwierigkeiten. Das Vorliegen einer »bewußten Handlung« wird nur schwer nachzuweisen sein: denn in der Regel wird der Täter glaubhaft machen können, daß er sich an nichts mehr erinnere, da gerade der Ausschluß der »Fähigkeit zur Bildung von Erinnerungsvorstellungen« [1] sich als eine der typischsten Folgen starker Trunkenheit darstellt. Ob der Volltrunkene mit »natürlichem Vorsatz« gehandelt hat, und welche Vorstellungen ihn überhaupt bei seinem Tun geleitet haben, muß demnach allein aus den Begleitumständen der Tat, durch Rückschlüsse auf die Persönlichkeit (Vorstrafen und anderes) gefolgert werden.

Wohl gibt es Fälle, in denen sich leicht Folgerungen ziehen lassen. Schlägt der volltrunkene Täter z. B. einen Zechgenossen, mit dem er in Streit geraten ist, plötzlich auf den Kopf, so ergeben sich auch nach der inneren Tatseite keine besonderen Schwierigkeiten. Das Gebaren des Volltrunkenen läßt hier eindeutig erkennen, welche Willensvorgänge sich in ihm abgespielt haben. In der Regel werden sich aber Beweisschwierigkeiten ergeben. Hat etwa der Täter ein fremdes Zigarettenetui im Lokal zu sich gesteckt, so ist daraus allein noch nicht ersichtlich, ob etwa die Absicht einer rechtswidrigen Zueignung bei ihm vorlag. Er könnte es im Rausch auch mit seinem eigenen Etui verwechselt haben. Als Indiz für das Vorliegen der inneren Tatseite könnte hier etwa der

[21] a. a. O., S. 414.
[22] vgl. Anm. 5b zu § 330a.
[1] Gerland: ZStrW. 1936, S. 790.

Umstand herangezogen werden, daß der Täter nachweislich zu Diebstählen neigt oder daß er die Sache nicht etwa gleich nach seiner Ernüchterung dem Eigentümer zurückgegeben bzw. sich um die Ermittlung des Eigentümers bemüht hat — wobei natürlich jeweils zu prüfen bleibt, ob dann nicht überhaupt Unterschlagung anzunehmen ist.

In einem weiteren Falle, der am 27. Oktober 1936 vor dem Volksgerichtshof zur Entscheidung stand [2], hatte ein Volltrunkener im Wirtshaus Äußerungen getan, die nach der objektiven Tatseite hin eine »Werbung für die Weltrevolutionspläne der Komintern« darstellten, und es erhob sich nunmehr die Frage, ob hier die im Rausch begangene Handlung als Verbrechen einer Vorbereitung zum Hochverrat gemäß § 83 Abs. 2 StGB. zu würdigen sei. Da der Volksgerichtshof in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre eine Feststellung der inneren Tatseite forderte, war zu untersuchen, ob der Wille des Täters darauf gerichtet gewesen war, »das gemeinsame kommunistische Endziel zu unterstützen«. Daß dieses Erfordernis vorlag, ergab sich für den Volksgerichtshof aus nachstehenden Erwägungen:

Zwar müsse noch nicht mit jeder Äußerung einer kommunistischen Gesinnung ein entsprechender Vorsatz verknüpft sein. Insbesondere könne man derartige Bemerkungen im Rausch oft aus reinem Widerspruchsgeist, aus Eigendünkel, Großsprecherei oder Rechthaberei erklären. Im vorliegenden Fall aber liege der Sachverhalt anders. Der Angeklagte sei zwar nie formelles Mitglied der KPD. gewesen, habe aber mit ihr sympathisiert und sei wegen ähnlicher Äußerungen schon früher vom Sondergericht verurteilt worden. Das Sondergericht habe damals festgestellt, daß in dem Verhalten des Angeklagten nicht eine einmalige Entgleisung, sondern der Ausdruck einer beharrlichen staatsfeindlichen Gesinnung zu erblicken gewesen sei. Wenn er sich jetzt sofort nach Verbüßung seiner Strafe wieder in gleicher Richtung betätigt habe, so lasse dies eine harmlose Erklärung nicht mehr zu. Vielmehr sei in seinem ganzen Vorgehen System und Neigung zu erkennen. Hierfür spreche auch die Hartnäckigkeit, die er trotz seines Vollrausches gezeigt habe; denn er habe nicht nur in der Wirtschaft für die hochverräterischen Ziele der KPD. geworben, sondern auch nachher auf die beiden ihn begleitenden Polizeibeamten in gleicher Weise eingeredet.

Abschließend ist festzustellen, daß sich bei der Prüfung der inneren Tatseite in den meisten Fällen Beweisschwierigkeiten er-

[2] vgl. DJ. 1937, S. 198.

geben, eine Tatsache, die gegen die Ansicht der herrschenden Lehre, die eine solche Feststellung fordert, zum mindesten bedenklich stimmen kann [3].

VII.: Rauschbedingte Unkenntnis von Tatumständen und rauschbedingter Irrtum.

Abgesehen von der Beweisfrage treten Schwierigkeiten bei der Feststellung der inneren Tatseite auch in anderen Fällen auf. So geht insbesondere aus der obenerwähnten Entscheidung des Reichsgerichts vom 25. März 1936 [1] (öffentliche Ärgerniserregung im Rausch) hervor, daß es Rauschtaten gibt, bei denen eine Bestrafung aus der ratio legis des § 330a StGB. gerechtfertigt erscheint, obwohl ein »natürlicher Vorsatz« nicht vorliegt:

1. die Fälle, in denen das Fehlen des »natürlichen Vorsatzes« gerade auf den Rausch zurückzuführen ist;

2. die Fälle, in denen ein rauschbedingter Irrtum vorliegt.

Zu 1.: Man vergegenwärtige sich den oben schon erwähnten Fall des Reichsgerichts, in dem der Täter im Vollrausch den Tatbestand des § 183 StGB. verwirklicht.

Der echte Vorsatz muß in § 183 StGB. das Bewußtsein, ein öffentliches Ärgernis zu erregen, umfassen [2].

---

[3] Wie soll man z. B., wenn der Volltrunkene über einen anderen Behauptungen aufstellt, die für diesen eine Kreditgefährdung im Sinne des § 187 StGB. bedeuten, feststellen, daß er »wider besseres Wissen« gehandelt habe? Man müßte höchstens seinen Charaktereigenschaften und seinem Leumund nachgehen und daraus Rückschlüsse auf seine innere Einstellung zu ziehen versuchen. Holt er aber etwa im Kreise seiner Zechgenossen, ohne daß vorher ein Streit im Gange war, plötzlich eine Pistole aus der Tasche, zielt auf einen von ihnen und bringt ihm eine Schußverletzung bei, so besteht die Möglichkeit, daß er die Waffe für ungeladen hielt und sich nur einen Scherz erlauben, daß er den anderen verletzen oder gar, daß er ihn töten wollte. Es kann sich also bei der Rauschtat ebensogut um fahrlässige wie um vorsätzliche Körperverletzung als auch um einen Tötungsversuch handeln. Gerade der Umstand, daß das Verhalten Volltrunkener oftmals gänzlich unmotiviert erscheint, und sie erfahrungsgemäß in erhöhtem Maße Stimmungsschwankungen unterworfen sind, wird hier die Feststellung innerer Tatbestandsmerkmale wesentlich erschweren oder sie nahezu unmöglich machen.

[1] a. a. O.

[2] Reinhard Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. Aufl. 1931, Anm. II zu § 183 StGB.

Hat dem Täter nun infolge des Rausches das Bewußtsein, ein öffentliches Ärgernis zu erregen, auch im »natürlichen Sinne« gefehlt, so müßte er bei einer folgerichtigen Durchführung der reichsgerichtlichen Lehre vom »natürlichen Vorsatz« straffrei bleiben, da die innere Tatseite der »mit Strafe bedrohten Handlung« nicht erfüllt ist.

Eine solche Entscheidung steht aber — worüber sich auch das Reichsgericht in seinem Urteil vom 25. März 1936 im klaren ist — mit der ratio legis in Widerspruch. Denn der Grund für die Bestrafung des Rauschtäters aus § 330a StGB. liegt in dem Bedürfnis nach einer Bestrafung der »Rauschgefahr«, und der Rausch wirkt sich ja gerade dahin aus, daß regelmäßig mehr als das Einsichts- oder Hemmungsvermögen beim Volltrunkenen fehlen. Insofern tritt an Stelle der Verantwortlichkeit für die Tat die Verantwortlichkeit für den Rausch selbst. Namentlich wenn man erwägt, daß unter gleichen Umständen — bei Fehlen der inneren Tatseite — der Nüchterne nicht bestraft wird (aus § 183 StGB.!), werden Sinn und Tragweite des § 330a StGB. deutlich: Bestrafung des gefährlichen Rausches!

Zu 2.: Die gleichen Überlegungen müssen in den Fällen angestellt werden, in denen ein rauschbedingter Irrtum vorliegt. Auch hier ist stets zu bedenken, daß die Normaltat aus der Vorschrift des verwirklichten Delikts bestraft würde, die Vorschrift des § 330a StGB. aber gerade geschaffen ist, um die Fälle zu treffen, in denen aus diesem Tatbestand keine Bestrafung hergeleitet werden kann.

Die herrschende Meinung trägt diesem grundsätzlichen Unterschied zwischen Rauschtat und Normaltat keine Rechnung. Insbesondere berücksichtigt sie nicht, aus welchen Gründen der »natürliche Vorsatz« im Einzelfall ausgeschlossen ist. So führt auch das Reichsgericht [3] aus, es spiele keine Rolle, ob ein Irrtum des Rauschtäters gerade auf seinen Zustand oder auch auf andere Ursachen zurückführbar sei.

Andere wiederum glauben, eine befriedigende Lösung dadurch finden zu können, daß sie die rauschbedingte Unkenntnis von Tatumständen und den rauschbedingten Irrtum bei der Beurteilung der Rauschtat für grundsätzlich unbeachtlich erklären [4]. Graf [5] beruft sich hierbei namentlich auf den Fall des § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB. und weist darauf hin, daß der Volltrunkene aus § 330a StGB. auch

[3] Entsch. v. 26. Juni 1936 a. a. O.
[4] vgl. Graf: a. a. O., S. 236; Nebel: JW. 1935, S. 2374; Hodes: JW. 1936, S. 515; Niederreuther: a. a. O., S. 298; Gramsch, S. 72/73.
[5] a. a. O.

dann bestraft werden müsse, wenn er im Rausch das Alter der Kinder nicht erkannt habe. Auch das Reichsgericht scheint sich in einer Entscheidung vom 6. April 1937 [6], der ein entsprechender Sachverhalt zugrunde liegt, diesen Gedankengängen nicht ganz verschließen zu wollen. Es heißt dort: »Auch muß mindestens dann, wenn das Alter der Mädchen nicht weit von der nach § 176 Nr. 3 maßgebenden Grenze von 14 Jahren liegt, so daß also auch ein nichttrunkener Täter sich recht wohl über das Alter geirrt haben könnte, die Kenntnis des Angeklagten vom Alter der Mädchen, zum mindesten der bedingte Vorsatz, ausdrücklich festgestellt werden«. Die Frage, wie die Fälle zu beurteilen seien, in denen der Irrtum des Täters lediglich in seiner Volltrunkenheit begründet sein kann, wird dagegen bewußt offen gelassen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden:

Das Reichsgericht und die herrschende Lehre verlangen, daß auch die innere Tatseite der »mit Strafe bedrohten Handlung« erfüllt sei. Sie fordern zwar keinen Vorsatz im Rechtssinne (dem Täter fehlt ja die Zurechnungsfähigkeit!), wohl aber einen sogen. »natürlichen Vorsatz«, eine »bewußte Handlung schlechthin«.

Diese Auffassung gibt zu Bedenken Anlaß:

1. Es stellen sich zunächst Beweisschwierigkeiten heraus, da in den meisten Fällen davon ausgegangen werden muß, daß dem volltrunkenen Täter im Zeitpunkt der Begehung der Rauschtat auch der »natürliche Vorsatz« gefehlt hat. Der gegenteilige Beweis wird oft nur schwer zu erbringen sein.

2. In vielen Fällen, in denen der »natürliche Vorsatz« gerade infolge des Rausches ausgeschlossen ist, widerspräche es der ratio legis des § 330a StGB., wollte man den Täter wegen Fehlens der inneren Tatseite nicht zur Verantwortung ziehen.

3. Auch in den Fällen, in denen die »mit Strafe bedrohte Handlung« auf einen rauschbedingten Irrtum zurückzuführen ist, wäre vom Standpunkt des Reichsgerichts aus »natürlicher Vorsatz« nicht festzustellen, und eine Bestrafung aus § 330a StGB. könnte nicht erfolgen.

---

[6] HRR. 1938, Nr. 190.

VIII.: Anwendung des § 330a StGB. unter Zugrundelegung des objektiven Tatbestands.

Es bleibt indessen zu prüfen, ob sich nicht dadurch ein befriedigendes Ergebnis erreichen läßt, daß man grundsätzlich nur eine Feststellung des objektiven Tatbestands der im Rausch begangenen »mit Strafe bedrohten Handlung« fordert, eine Lösung, für die sich unter anderen auch Schlosky [1] und das Oberkriegsgericht des IV. AK. in einem Urteil vom 27. September 1935 [2] entschieden haben. Ob und inwieweit sich hierbei Ausnahmen als notwendig erweisen, soll unten, insbesondere im Zusammenhang mit der Erörterung der reichsgerichtlichen Bedenken und unter Berücksichtigung der weiteren von Lehre und Rechtsprechung herausgearbeiteten Grundsätze, noch näher untersucht werden.

1. Das Erfordernis des Kausalzusammenhangs zwischen Rausch und strafbarer Handlung.

Zunächst ist in jedem zur Entscheidung stehenden Fall zu prüfen, ob der Volltrunkene die äußere Tatseite einer strafbaren Handlung erfüllt hat. Diese Voraussetzung wäre beispielsweise in nachstehendem Fall gegeben:

Ein Bauer, der sich im Nachbardorf bis zum Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit betrunken hat, begibt sich bei mondheller Nacht auf einem Feldweg nach Hause. In seinem Rausch bemerkt er nicht, daß vor ihm, mitten auf dem Weg, ein Mensch liegt. Es handelt sich um einen anderen Dorfbewohner, der ebenfalls zuviel getrunken hat und unterwegs liegen geblieben ist. Der Bauer tritt im Gehen gegen den Bewußtlosen und trifft ihn mit seinen Nagelschuhen gerade ins Gesicht. Hier ist der objektive Tatbestand einer Körperverletzung erfüllt, wobei die Frage der Unterscheidung in vorsätzliche und fahrlässige Begehung zunächst außer Betracht bleiben mag. Der Rausch hat sich, da auf ihn der eingetretene Erfolg zurückzuführen ist, im vorliegenden Falle als »gefährlich« erwiesen, und es dürfte somit nicht unbillig erscheinen, den Bauer wegen seiner Volltrunkenheit zu bestrafen.

Wäre es dagegen in der fraglichen Nacht stockdunkel gewesen, und hätte er den anderen daher auch in nüchternem Zustand in der gleichen Weise verletzen können, so trifft diese Erwägung nicht zu. Der angerichtete Schaden wäre dann keine »typische Folge der

[1] JW. 1936, S. 3426 ff.
[2] vgl. N. militärrechtl. Bl. 1935/36, S. 165 f.

Trunkenheit« des Täters [1] gewesen; seine Ursache müßte vielmehr in einem unglücklichen Zusammenwirken der übrigen Umstände gesucht werden. Trotzdem hätte der Bauer auch hier, nachdem er sich schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausch versetzt hatte, entsprechend dem Wortlaut des § 330a StGB. »in diesem Zustand« den äußeren Tatbestand einer Körperverletzung verwirklicht.

Es ergibt sich also, daß aus der Fassung der Bestimmung des § 330a StGB. gewisse Auslegungsschwierigkeiten entstehen können, sodaß es vielleicht zu empfehlen wäre, die Notwendigkeit eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen Volltrunkenheit und Rauschtat im Gesetz ausdrücklich hervorzuheben. Allerdings scheint mir die Notwendigkeit eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Rausch und der im Rausch begangenen Straftat aus der ratio legis »Gefährlichkeit des Rausches« in jedem Falle hervorzugehen.

Die herrschende Meinung, die eine Feststellung der inneren Tatseite, des »natürlichen Vorsatzes« fordert, untersucht die Frage des Kausalzusammenhangs nur an gewissen Grenzbeispielen, in denen entweder die Tat schon geplant war, oder der Täter nach den Erfahrungen, die man mit ihm gemacht hat, nüchtern wahrscheinlich nicht anders gehandelt hätte [2]. Daß die Frage der Kausalität nur an gewissen Grenzfällen aufgerollt wird, liegt m. E. an der der herrschenden Lehre eigentümlichen Problemstellung.

Soweit eine »fahrlässige« Rauschtat in Betracht kommt, ist nach jener Auffassung zu prüfen, ob der Täter sich in nüchternem Zustand hätte anders verhalten können. Wird dies bejaht, so liegt die Ursache für den eingetretenen Erfolg ohne weiteres in seinem Rausch. Soweit man also zur Anwendbarkeit des § 330a StGB. »natürliche Schuld«, hier »natürliche Fahrlässigkeit« voraussetzt, ist bei Vorliegen einer solchen Fahrlässigkeit auch ein Ursachenzusammenhang zwischen Rausch und Straftat gegeben.

Entsprechendes gilt für »vorsätzliche« Rauschtaten, bei denen man die Feststellung des »natürlichen Vorsatzes« fordert. Fehlt mehr als die Zurechnungsfähigkeit — der Täter hat sich geirrt; ihm kommt der Rechtfertigungsgrund der Notwehr zugute —, so liegt nach dieser Auffassung eben keine »mit Strafe bedrohte Handlung« vor. Die Frage nach dem Kausalzusammenhang wird somit überhaupt nicht gestellt!

In einem zur Entscheidung stehenden Fall, in dem sich die verwirklichte Straftat nicht als »typische Folge« des Rausches darstellt,

[1] vgl. Graf a. a. O.

[2] vgl. die ob. S. 21 f. angeführten Beispiele von Gerland und von v. Weber.

würden somit diejenigen, die nur die Erfüllung der objektiven Tatseite und ebenso die, welche auch die Feststellung der inneren Tatseite zur Anwendbarkeit des § 330a StGB. verlangen, zu dem gleichen Ergebnis kommen. Die Begründung ist allerdings bei beiden verschieden. Die »Objektivisten« würden die Strafbarkeit aus § 330a StGB. verneinen, weil die Straftat nicht »infolge« des Rausches begangen ist, die anderen, weil es am »natürlichen Vorsatz« oder an der »natürlichen Fahrlässigkeit« fehlt.

Wenn man unserem Vorschlag gemäß zu einer Bestrafung aus § 330a StGB. nur eine Feststellung des objektiven Tatbestands der Rauschtat verlangt, so ist andererseits — wie eben ausgeführt — also in jedem Einzelfalle der Kausalzusammenhang zwischen dem Rausch und der im Rausch begangenen strafbaren Handlung zu untersuchen.

Mit der Berücksichtigung des Ursachenzusammenhangs würde nicht nur in dem angeführten Beispiel des volltrunkenen Bauern, sondern auch in allen den Fällen, in denen sich der Täter mit Recht auf Notwehr, Notstand oder einen nicht in seinem Rausch begründeten Irrtum beruft, ein befriedigendes und dem Sinn des § 330a StGB. entsprechendes Ergebnis erzielt. Daß eine im Vollrausch begangene Tat durch Notstand gerechtfertigt ist, dürfte allerdings nur selten vorkommen, während hingegen Fälle, in denen ein Volltrunkener in Notwehr handelt, durchaus vorstellbar sind. Schlosky [3] führt hierzu folgendes Beispiel an: Zwei junge Leute haben sich im Wirtshaus zusammen betrunken. Der eine fühlt sich durch eine Bemerkung des anderen gekränkt, zieht das Messer und sticht nach ihm. Um sich zu wehren, nimmt dieser ein Bierglas und schlägt den Angreifer damit auf den Kopf. Auch hier hat der Volltrunkene zwar »im« Rausch, aber nicht »infolge« des Rausches die »mit Strafe bedrohte Handlung« begangen. Er hat seinen Gegner vielmehr infolge der Notwehrlage, in der er sich befand, verletzen müssen. In solchen Fällen wird aber, worauf namentlich Gerland [4] hinweist, jeweils besonders zu prüfen sein, ob nicht ein rauschbedingter Notwehrexzeß vorliegt; denn dann könnte dem Volltrunkenen der § 53 Abs. 3 StGB. nicht zugute kommen, da er ja nicht »in Bestürzung, Furcht oder Schrecken«, sondern lediglich deshalb »über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen« wäre, weil der Rausch ihn hinderte, äußere Vorgänge richtig zu beurteilen.

---

[3] JW. 1936, S. 3426.
[4] ZStr.W. 1936, S. 805.

Wie sich die strenge Berücksichtigung des Kausalzusammenhangs auf einen Irrtum des Volltrunkenen auswirken würde, mag ein weiteres Beispiel veranschaulichen:

Ein Soldat, der in stark betrunkenem Zustand nachts lärmend zur Kaserne zurückkehrt, wird unterwegs von einem Vorgesetzten angehalten. Er erkennt ihn jedoch nicht als Vorgesetzten, sondern glaubt, irgendeinen Passanten vor sich zu haben, der seinen Spott mit ihm treiben will. In der Erregung schlägt er schließlich zu und erfüllt damit den objektiven Tatbestand einer »Tätlichkeit gegen Vorgesetzte« nach § 97 Abs. 1 MStGB. Hier müßte festgestellt werden, ob der Soldat den Vorgesetzten nicht erkannt hat, weil er etwa, durch dessen Taschenlampe geblendet, ihn nicht sehen konnte, oder ob er ihn nicht erkannte, weil er eben »sinnlos« betrunken war. Im ersten Fall würde ihm sein Irrtum zugute kommen, da ein Kausalzusammenhang zwischen Tat und Rausch nicht vorliegt, im zweiten Fall wäre er gemäß § 330a StGB. zu bestrafen.

Entsprechendes muß auch für die Fälle der Putativnotwehr gelten — wenn der Volltrunkene also in der irrigen Annahme des Vorliegens der Notwehrvoraussetzungen die Tat begeht. Der Täter ist beispielsweise im Wirtshaus mit seinem Gegenüber in einen Wortwechsel geraten. Als der andere plötzlich den Arm hebt, um den Wirt zu rufen, schlägt er ihn nieder, weil er glaubt, dieser habe gegen ihn tätlich werden wollen. Hier wäre zu prüfen, ob der Volltrunkene lediglich infolge seines Rausches oder etwa nur durch die drohenden Gebärden des anderen dessen wirkliche Absicht verkannt hat.

Zusammenfassend ergibt sich:

Zur Anwendbarkeit des § 330a StGB. erforderlich ist nur die Feststellung des objektiven Tatbestands der im Rausch begangenen »mit Strafe bedrohten Handlung«. Zu beachten ist allerdings, daß § 330a StGB. nur dann zum Zuge kommt, wenn zwischen Rausch und Straftat Kausalzusammenhang besteht; denn ratio legis ist die Bestrafung des gefährlichen Rausches.

2. Die Bedenken gegen die hier vertretene Auffassung und ihre Widerlegung.

a) Die Behandlung der Absichts- und Wissensdelikte.

Wenn man es zur Anwendbarkeit des § 330a StGB. nunmehr in allen Fällen genügen läßt, daß infolge des Rausches der objektive Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt ist, so könnte fraglich

erscheinen, wie die Absichts- und Wissensdelikte, bei denen die innere Einstellung des Täters von besonderer Bedeutung ist, zu behandeln sind.

Man vergegenwärtige sich folgenden Fall:

Ein Volltrunkener nimmt beim Verlassen des Gasthauses einen fremden Mantel statt seines eigenen mit.

Verlangt man »natürlichen Vorsatz« (innere Tatseite), so ist der Fall je nach den Umständen zu bestrafen oder nicht. Nur wenn dem Täter eine (natürliche) Zueignungsabsicht nachgewiesen werden kann, findet § 330a StGB. Anwendung.

Setzt man für eine Anwendbarkeit der Vorschrift des § 330a StGB. dagegen nur die Verwirklichung des äußeren Tatbestands voraus, so ergeben sich zwei Möglichkeiten:

Der Volltrunkene wird aus § 330a StGB. nicht bestraft, wenn die Verwechslung der Mäntel auf ihr ähnliches Aussehen zurückzuführen ist. Die Wegnahme des Kleidungsstückes geschieht nicht infolge des Rausches; nicht der Rausch hat eine Gefährdung geschaffen.

Hat sich der Täter dagegen nur deshalb vergriffen, weil er betrunken war — was wohl in den meisten Fällen anzunehmen ist —, so kann ihm sein Irrtum nichts nützen. Er hat dann infolge seines Rausches einem anderen »eine fremde bewegliche Sache« weggenommen und damit den objektiven Tatbestand des § 242 StGB. erfüllt.

Dieses Ergebnis kann nur denjenigen »unbillig« erscheinen, die von der — vielleicht unbewußten — Vorstellung ausgehen, der Täter werde wegen Diebstahls bestraft. Nur von dieser Vorstellung aus ist der Einwand verständlich, eine »mit Strafe bedrohte Handlung« im Sinne des § 330a StGB. liege nur dann vor, wenn auch die subjektiven Tatbestandsmerkmale des begangenen Delikts verwirklicht seien. Fehle die Absicht, so sei kein Diebstahl begangen worden. Das ist richtig. Ein Diebstahl (§ 242 StGB.) liegt nicht vor. Aus § 242 StGB. soll ja aber der Volltrunkene auch garnicht bestraft werden. Dies wäre dann der Fall, wenn eine actio libera in causa vorläge; aber niemals ist derjenige als »Dieb« anzusehen, der aus § 330a StGB. bestraft wird. Der Grund für die Strafe des § 330a StGB. liegt auf einer ganz anderen Ebene und setzt nur die »Gefährlichkeit« des Rausches voraus. Nimmt ein Volltrunkener aber fremde Mäntel weg — ganz gleichgültig in welcher Absicht —, so zeigt dieses Verhalten sogar in hohem Maße die Gefährlichkeit des Rausches — eine rauschbedingte Verwechslung hatten wir unterstellt —, und der Anwendbarkeit des § 330a StGB. steht nichts im Wege.

Von der gleichen falschen Vorstellung, der Volltrunkene werde wegen des im Rausch begangenen Delikts bestraft, muß man sich freimachen, wenn ein Fall des Betruges zur Entscheidung steht — wenn etwa der Volltrunkene seine Zeche mit außer Kurs gesetztem Geld bezahlte, welches er kurz zuvor in einer anderen Wirtschaft beim Wechseln erhalten und infolge seines Rausches nicht als solches erkannt hatte. Auch hier besteht trotz Fehlens einer betrügerischen Absicht des Täters das Bedürfnis, ihn wegen seiner selbstverschuldeten »gefährlichen« Trunkenheit zu bestrafen.

Entsprechende Bedenken können auch hinsichtlich der im Rausch begangenen Wissensdelikte auftauchen, worunter die Fälle verstanden werden sollen, in denen das Gesetz die Strafbarkeit von einem besonderen Wissen abhängig macht.

Wann ist z. B. derjenige aus § 330a StGB. zu bestrafen, der im Rausch — wie es häufig vorkommt — einen anderen gemäß § 187 StGB. »verleumdet«?

Nach der hier vertretenen Auffassung ist der Tatbestand des § 330a StGB. gegeben, wenn ein Volltrunkener im Rausch einen anderen objektiv »verleumdet«, d. h. unwahre Tatsachen über ihn verbreitet, die geeignet sind, seinem Ansehen zu schaden. Man könnte einwenden, eine Bestrafung aus § 330a StGB. sei in diesem Falle nur dann zulässig, wenn der Täter die fragliche Behauptung »wider besseres Wissen« aufgestellt hat, weil sonst der Tatbestand des § 187 StGB. garnicht erfüllt sei.

Den Fall einer »wissentlich falschen Anschuldigung« im Rausch erwähnt Graf[1]: Ein Volltrunkener läuft zur Polizeiwache und erklärt, der Wirt habe ihm im Gasthaus die Aktentasche mit 1000 RM Inhalt entrissen und das Geld an sich genommen. In Wirklichkeit war er aber wegen seines ungebührlichen Benehmens auf die Straße gesetzt worden und hatte die Tasche, in der sich nur wertlose Gegenstände befanden, dort liegen lassen. Nimmt man an, der Volltrunkene habe wirklich einen größeren Geldbetrag bei sich getragen und die Scheine nur lose in der Rocktasche stecken gehabt, sodaß er sie in Anbetracht seines Zustandes sehr leicht hätte verlieren können, und der Wirt hätte ihm mit Rücksicht darauf tatsächlich das Geld abgenommen, um es ihm nach seiner Ernüchterung wieder zurückzugeben, so wäre, wenn der Täter nunmehr zur Polizei läuft, der äußere Tatbestand des § 164 Abs. 1 StGB. ebenfalls verwirklicht. Der innere Tatbestand ist nicht erfüllt: Der Volltrunkene dürfte unter den vorgetragenen Umständen die Anzeige vielleicht »leichtfertig« (§ 164 Abs. 5 StGB.) — er verkannte die gute Absicht

[1] a. a. O., S. 236.

des Wirtes —, aber jedenfalls nicht »wider besseres Wissen« erstattet haben.

Aber auch diese Beispiele vermögen die hier vertretene Auffassung von der ausschließlichen Notwendigkeit des äußeren Tatbestands nicht zu entkräften. Denn der Täter wird ja auch in diesen Fällen nicht aus der Vorschrift des verwirklichten Delikts, sondern allein dafür bestraft, daß er sich schuldhaft betrunken und dann in seinem Rausch — »schuldlos« — die äußeren Merkmale einer Straftat verwirklicht hat.

b) Die Bedeutung der inneren Tatseite als Unterscheidungsmerkmal.

Bei der Betrachtung der einschlägigen Reichsgerichtsentscheidungen ergab sich weiterhin, daß eine Berücksichtigung subjektiver Momente vielfach zur Unterscheidung, welche Straftat der Volltrunkene im einzelnen begangen habe, als notwendig angesehen wird. Hat der Volltrunkene z. B. mit Steinen nach einem Menschen geworfen, so glaubt das Reichsgericht nur aus der inneren Tatseite feststellen zu können, ob als Rauschtat lediglich eine Übertretung des § 366 Ziff. 7 StGB. oder vielmehr versuchter Totschlag nach §§ 212, 43 StGB. anzunehmen sei — während allerdings Mordversuch gemäß §§ 211, 43 StGB. von vornherein ausscheidet, da der Volltrunkene in Anbetracht seines Geisteszustandes niemals mit Überlegung handeln kann [1].

Überhaupt darf entsprechend der vom Reichsgericht vertretenen Auffassung von einem im Vollrausch begangenen strafbaren Versuch natürlich nur dann die Rede sein, wenn sich ein »natürlicher Vorsatz« ermitteln läßt. Fehlt ein solcher Vorsatz, so liegt eben kein Versuch vor, der ja nichts anderes als eine »vorsätzliche Handlung ohne Erfolgseintritt« [2] ist.

Eine Nachprüfung der inneren Tatseite wird also deshalb für erforderlich gehalten, weil man in vielen Fällen nur bei Berücksichtigung subjektiver Merkmale entscheiden zu können glaubt, welche Straftat der Volltrunkene begangen hat. Diese Unterscheidung ist aber keineswegs notwendig; denn es handelt sich nicht darum, festzustellen, daß der Volltrunkene aus der Vorschrift des verwirklichten Delikts zu bestrafen sei, sondern einzig und allein um die Untersuchung, ob der Rauschtäter im konkreten Fall durch Begehung einer objektiven Straftat »gefährlich« geworden ist. Insofern muß

[1] vgl. Graf a. a. O.; Freiesleben - Kirchner - Niethammer, Anm. 5a zu § 330a StGB.

[2] v. Weber: a. a. O., S. 332.

es für die Anwendbarkeit des § 330a StGB. genügen, wenn eine wahlweise Feststellung getroffen werden kann.

Dieser Ansicht gegenüber wendet das Reichsgericht — wie oben ausgeführt — ein, die Unterscheidung, welche Straftat im Einzelfall verwirklicht worden sei, werde bedeutungsvoll für die Frage der Strafzumessung. Aber auch dieser Einwand des Reichsgerichts erscheint mir im Hinblick auf die geringe Strafdrohung des § 330a StGB. (Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe) nicht stichhaltig. Es spielt m. E. für die Bemessung der Strafe aus § 330a StGB. keine entscheidende Rolle, welcher Straftatbestand nun im Einzelfalle verwirklicht sein mag, da er ja doch nur als formelle Voraussetzung (als Bedingung der Strafbarkeit) keineswegs aber in materieller Rechtsanwendung zum Zuge kommt.

c) Die innere Tatseite als Mittel zur Abgrenzung gegenüber straflosem fahrlässigen Verhalten.

Schließlich könnte man an eine Berücksichtigung der inneren Tatseite dann denken, wenn die fahrlässige Begehung der Tat nicht mit Strafe bedroht ist. Zerschlägt der Volltrunkene aus Versehen ein Glas oder schließt er, ohne es zu wollen, einen anderen ein, so hat er damit noch keine strafbare Sachbeschädigung bzw. Freiheitsberaubung begangen.

Man könnte meinen, in diesen Fällen, um § 330a StGB. anwenden zu können, »natürlichen Vorsatz« feststellen zu müssen. Dasselbe gilt, wenn der volltrunkene Hotelgast in ein fremdes Zimmer eindringt: Hat er es nur mit seinem eigenen Zimmer verwechselt, so liegt darin noch kein strafbarer Hausfriedensbruch, da ein solcher nach § 123 StGB. nur vorsätzlich begangen werden kann.

Die gleichen Bedenken könnten bei den im Rausch häufig begangenen Sittlichkeits- und Gewalttätigkeitsdelikten erhoben werden und insbesondere auch in den Fällen der §§ 113 StGB., 111, 96 MStGB.

In dem Fall, den die obenerwähnte Reichsgerichtsentscheidung vom 17. Dezember 1935 [1] behandelt, hatte ein volltrunkener Motrose sich abends in einem Lokal erheblicher Ausschreitungen schuldig gemacht und war daraufhin von der Wache in einer Taxe zur Arrestanstalt gebracht worden. Während er sich aber unterwegs ruhig verhalten hatte, versuchte er vor der Tür der Arrest-

[1] a. a. O.

zelle sich loszureißen, sodaß eine erhebliche Gewaltanwendung notwendig war, um ihn schließlich in die Zelle zu befördern.

Das Reichsgericht hat in Befolgung seines Grundsatzes zur Strafbarkeit aus § 330a StGB. auch hier das Bewußtsein des Täters verlangt, daß er sich einer militärischen Wache widersetze.

Meines Erachtens genügt aber auch in allen diesen Fällen, in denen die »mit Strafe bedrohte Handlung« im Sinne des § 330a StGB. nur vorsätzlich begangen werden kann, die Feststellung der objektiven Tatseite; denn es ist ja gerade der Rausch, der in der Regel die zum Vorsatz erforderliche Kenntnis sämtlicher Tatumstände ausschließt, und nur der Rausch, nicht aber die Rauschtat, soll aus § 330a StGB. bestraft werden. Diese Ansicht stimmt im Ergebnis auch mit der von Hodes [2], Sack [3], Flegel [4] und Niederreuther [5] überein.

In dem schon oben erwähnten Fall einer öffentlichen Ärgniserregung geht sogar das Reichsgericht selbst von seinem Grundsatz ab. Es begründet seine Auffassung damit, daß es sagt, das Bewußtsein der Erregung öffentlichen Ärgernisses sei in dem zur Entscheidung stehenden Fall gerade durch den Rausch ausgeschlossen gewesen, und es sei deshalb widersinnig, wollte man für die Begehung einer Rauschtat im Sinne des § 330a StGB. ein solches Bewußtsein voraussetzen. Er erscheint verwunderlich, daß das Reichsgericht die hier ausgesprochene Erkenntnis nur als Ausnahme gelten lassen will, da in den allermeisten Fällen das Fehlen des im Strafgesetz geforderten Bewußtseinsinhalts auf den Rausch zurückzuführen sein wird.

Selbst bei Befolgung der reichsgerichtlichen Lehre — ohne Rücksicht auf Sinn und Zweck des § 330a StGB. — erweisen sich also Ausnahmen als notwendig, von einer Feststellung der inneren Tatseite in gewissen Fällen abzusehen.

Mit Rücksicht auf die ratio legis des § 330a StGB. wird die vom Reichsgericht für gewisse Ausnahmefälle zugelassene Auffassung aber zum Grundsatz erhoben werden können. Auch in den Fällen, in denen Delikte im Rausch begangen werden, die nach der aus-

---

[2] a. a. O.

[3] a. a. O., S. 295 ff.

[4] Neue militärrechtl. Bl., 1935/36, S. 300 ff.

[5] a. a. O., S. 294. Niederreuther beruft sich insbesondere darauf, daß es mit den militärischen Belangen unvereinbar sei, wenn ein Soldat, der sich derart betrinke, daß er eine Uniform nicht mehr erkennen könne, straflos bleiben müsse.

drücklichen Bestimmung des Gesetzes vorsätzliche Begehung erfordern, erweist sich der Rausch stets als »gefährlich« und ist somit gemäß § 330a StGB. zu bestrafen.

E. Ergebnis.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Schwierigkeiten des § 330a StGB. darauf zurückzuführen sind, daß der Zustand der Zurechnungsunfähigkeit die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im eigentlichen Sinne ausschließt.

Es kann sich mithin bei der Auslegung des § 330a StGB. nur um den Versuch handeln, eine dem Sinn dieser Vorschrift gerecht werdende Lösung zu finden. Daß dieses Ziel bei einer folgerichtigen Durchführung der Theorie vom »natürlichen Vorsatz« nicht zu erreichen ist, sollten die obigen Ausführungen dartun. Es kann auch nicht genügen, wenn man mit Lang[1]) die Antwort dahin geben wollte, daß »nicht regelmäßig und grundsätzlich, sondern bei gegebenem Anlaß der Nachweis der einer gerichtlichen Nachprüfung zugänglichen subjektiven Elemente der Rauschtat erforderlich« sei.

Im Interesse einer einheitlichen Beurteilung der im Rausch begangenen Ausschreitungen ist vielmehr, sofern man die Strafbarkeit des Vollrausches von der Begehung einer Straftat überhaupt abhängig macht, die ausschließliche Berücksichtigung der objektiven Tatseite von Bedeutung. Es dürfte sich, um Auslegungsstreitigkeiten zu vermeiden, nur empfehlen, durch Einfügung des »infolge« die Notwendigkeit eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen Rausch und der im Rausch begangenen Tat im gesetzlichen Tatbestand zum Ausdruck zu bringen. Dadurch würde von vornherein ein Anzahl Fälle von der Vorschrift des § 330a StGB. ausgenommen, bei denen die Trunkenheit des Täters ohne Einfluß war. Es würde dann auch keines besonderen Hinweises mehr bedürfen, daß hier nur eine

[1]) DJ. 1937, S. 1220.

Handlung des Volltrunkenen in Frage stehe, »deretwegen er strafbar wäre, wenn er sie im Zustand der Schuldfähigkeit begangen hätte«[2].

Bei jedem einzelnen zur Entscheidung stehenden Fall ist es wichtig, die ratio legis im Auge zu behalten: § 330a StGB. straft den gefährlichen Rausch. Der Täter des § 330a StGB. handelt niemals schuldhaft in bezug auf die von ihm verwirklichte »mit Strafe bedrohte Handlung«, wohl aber in bezug auf den Rausch; und wegen des Rausches wird er vom Gesetz zur Verantwortung gezogen, wenn die Folgen seines Rausches eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeuten.

[2] vgl. Leimer a. a. O.

Schrifttum.

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs, 1925.

Begründung zu dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 in: Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger vom 27. November 1933, Nr. 277.

Boldt, Pflichtwidrige Gefährdung im Strafrecht: ZStrW. 1936, S. 55.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg, Reichsstrafgesetzbuch, Band I: Allgemeiner Teil, 1933 (Leipziger Kommentar).

Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs, 1927.

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Trunksucht in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 1892, 5. Band, Nr. 593.

Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Berlin 1921

Exner, Die Theorie der Sicherungsmittel, 1914, S. 136 ff.

Finger, Österreichisches Strafrecht, Band I, 1912, S. 313.

Flegel: Neue militärrechtliche Blätter, 1935/36, S. 300 ff.

Fortlage: Deutsche Juristenzeitung, 1935, S. 480 f.

Frank, Reinhard, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. Aufl. 1931.

Frank, Reinhard, Über den Aufbau des Schuldbegriffs: Gießener Festschrift, 1907.

Freiesleben-Kirchner-Niethammer, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in der seit dem 1. September 1935 gültigen Fassung (Ergänzungsband zum J. v. Olshausenschen Kommentar), 1936.

Freisler in: Gürtner-Freisler, Das neue Strafrecht, 1936, S. 73.

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs, Begründung, 1911.

Gerland, Der Rauschmittelmißbrauch nach § 330a StGB.: ZStrW. 1936, S. 789 ff.

Gerland, Deutsches Reichsstrafrecht, 2. Auflage, 1932.

Gesetz betreffend die Bestrafung der Trunkenheit, Entwurf, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 1881, 3. Band, Nr. 70.

Graf, Aus der Praxis zur Rauschtat: DRZ. 1934, S. 235 f.

Gramsch, Der Tatbestand des Rauschmittelmißbrauchs nach § 330a StGB.; Berliner Diss. 1938.

Heimberger, Strafrecht, 1931.

Hodes: Juristische Wochenschrift, 1936, S. 514 f.; Neue militärrechtliche Blätter, 1935/36, S. 298 ff.

Hodes, Fallen unter § 330a StGB. auch Unterlassungen?: Zeitschrift für Wehrrecht, 1936/37, S. 47 f.

Hülle, Der Rauschmittelmißbrauch in der Rechtsprechung des Bundesstaates Österreich: Zeitschrift für Wehrrecht, 1937/38, S. 80.

Land, System der äußeren Strafbarkeitsbedingungen, 1927: Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 229.

Lang, Inwieweit ist bei Anwendung des § 330a StGB. die subjektive Seite der Rauschtat nachzuprüfen?: DJ. 1937, S. 1217 ff.
Leimer in: Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht, Besonderer Teil, 2. Auflage, 1936, S. 298.
v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 25. Auflage, 1927.
Lobe, Reichsstrafgesetzbuch (Leipziger Kommentar), Nachtrag zu Band I (Allgemeiner Teil), 1934.
Mayer, Hellmuth, Das Strafrecht des Deutschen Volkes, 1936, S. 309.
Mayer, M.E., Der allgemeine Teil des deutschen Strafrechts, 1915.
Mezger, Strafrecht, 1931.
Mezger, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 1936, S. 378 ff.
Mezger und Mikorey, Volltrunkenheit und Rauschtat gemäß § 330a StGB. (Mezger: Die allgemeine Rechtslage): MoKriPsy. 1936, S. 410 ff.
Mittermaier, Über Einfluß der Trunkenheit auf die Zurechnung und Strafanwendung: Neues Archiv des Criminalrechts, Band 12, 1832, S. 8.
Nationalsozialistisches Strafrecht, Denkschrift des Preußischen Justizministers, S. 136.
Nebel: Juristische Wochenschrift, 1935, S. 2374.
Niederreuther, Der Rauschmittelmißbrauch nach § 330a StGB.: Zeitschrift für Wehrrecht, 1936/37, S. 284 ff.
Obermann, Straftaten im Vollrausch: Der junge Rechtsgelehrte, 1936, S. 97 ff.
Oetker, Gedanken zur Reform des deutschen Strafrechts und Strafprozeßrechts: GS. 1934, S. 27 f.
Richter: Juristische Wochenschrift, 1935, S. 2368.
Rittau, Wehrstrafrecht: GS. 1936, S. 120 ff.
Sack: Neue militärrechtliche Blätter, 1935/36, S. 295 ff.
Schäfer: Juristische Wochenschrift, 1936, S. 1130 f.
Schäfer in: Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Auflage, 1935, S. 54 ff.
Schäfer-v. Dohnanyi, Die Strafgesetzgebung der Jahre 1931 bis 1935 (Nachtrag zur 18. Auflage des Frankschen Kommentars), 1936.
Schäfer-Richter-Schafheutle, Die Strafgesetznovellen von 1933 und 1934, 1934.
Schäfer-Wagner-Schafheutle, Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung, 1934.
Schaffstein, Die Allgemeinen Lehren vom Verbrechen, 1930, S. 103 f.
Scherer, Über das Verschulden bei Volltrunkenheit: Zeitschrift für Wehrrecht, 1937/38, S. 286 ff.
Schlosky, Straftaten in Volltrunkenheit: JW. 1936, S. 3425 ff.
Schober: Neue militärrechtliche Blätter, 1935/36, S. 45 ff.
Schober, Setzt die Bestrafung aus § 330a StGB. voraus, daß der Täter lediglich den äußeren Tatbestand einer mit Strafe bedrohten Handlung erfüllt hat?: Neue militärrechtliche Blätter, 1935/36, S. 241 f.

Schreyer, Die Volltrunkenheit im heutigen Strafrecht; Münchener Diss. 1937.
Schwarz in: Denkschrift des Zentralausschusses der Strafrechtsabteilung der Akademie für Deutsches Recht über die Grundzüge eines Allgemeinen Deutschen Strafrechts (Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Heft 1), S. 78 f.
Schweckendieck, Trunkenheit im Strafrecht: Kriminalistische Monatshefte, 1936, S. 270 ff.
Siegert, Grundzüge des Strafrechts im neuen Staat, 1934, S. 50.
Siegert: Juristische Wochenschrift, 1935, S. 2063.
Stephen, Henry J., Handbuch des englischen Strafrechts und Strafverfahrens; übersetzt von E. Mühry, Göttingen 1843, S. 185 f.
Stooss, Unmündige und Vollberauschte: Österreichische Zeitschrift für Strafrecht, 5. Jahrg. 1914, S. 73 ff.
Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, 1909.
Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Begründung, Allgemeiner Teil, 1909.
v. Weber, Die Bestrafung der Rauschtat: GS. 1935, S. 329 ff.
v. Weber, Zum Aufbau des Strafrechtssystems, 1935.

Der Gerichtssaal (GS).
Der junge Rechtsgelehrte.
Deutsche Juristen-Zeitung.
Deutsche Justiz (DJ).
Deutsche Rechtspflege.
Deutsche Richter-Zeitung (DRZ).
Deutsches Strafrecht.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (RGSt).
Höchstrichterliche Rechtsprechung (HRR).
Juristische Wochenschrift (JW).
Kriminalistische Monatshefte.
Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.
Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform (MoKriPsy).
Neue militärrechtliche Blätter 1935/36.
Sammlung Außerdeutscher Strafgesetzbücher.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStrW).
Zeitschrift für Ostrecht.
Zeitschrift für Wehrrecht.

Die nach dem 31. Januar 1939, dem Tage der Einreichung der Arbeit, erschienene Literatur konnte nicht mehr berücksichtigt werden, da mit Rücksicht auf das in Kürze zu erwartende neue Strafgesetzbuch eine beschleunigte Drucklegung geboten erschien.

Lebenslauf.

Am 5. September 1914 bin ich in Schöneberg, Kreis Altenkirchen (Westerwald), als Sohn des Architekten Wilhelm Sartor geboren. Im Jahre 1920 siedelte ich mit meinen Eltern nach Frankfurt am Main über und besuchte dort zunächst die Volksschule. Ostern 1924 trat ich in die Sexta des staatlichen Kaiser Friedrichs-Gymnasiums ein. An derselben Anstalt legte ich dann Ostern 1933 die Reifeprüfung ab. Anschließend studierte ich in Frankfurt am Main sieben Semester Rechtswissenschaft. Am 22. Mai 1937 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung. Seitdem befinde ich mich als Referendar im Vorbereitungsdienst.